HELMUT NEUHAUS

Das Reich und die Wiedertäufer von Münster

I.

Die Geschichte des Heiligen Römischen Reiches in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts[1] ist von so vielen Personen, Ereignissen und Entwicklungen geprägt, daß diese Zeit noch immer zum festen Fundus historischer Kenntnisse gehört. „Renaissance" oder – oft synonym verwendet – „Humanismus", „Entdeckungszeit" und „Reformation" sind als Konstitutiva einer neuen Zeit zu Leitbegriffen der Epochenbezeichnung „Neuzeit" geworden, denen Stephan Skalweit den „modernen Staat" an die Seite gestellt hat, der auch in diesen Jahren theoretisch und praktisch seinen Anfang nahm.[2] Wie Erasmus, Kolumbus, Luther, Dürer oder Karl V. die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts geprägt haben, so gehören zu ihrem Signum auch Stadtunruhen, Ritteraufstände und Bauernrevolten. Diese waren im sozialen und politischen Bereich Ausdrucksformen einer umfassenden Krise,[3] wie Martin Luther aus seinem Glaubensanliegen heraus krisenhafte Erscheinungen der Kirche in Kritik und Reformation gebündelt hat und damit besonders wirkungsvoll zum Ausdruck brachte.

Dies alles findet statt im Heiligen Römischen Reich oder hat doch wenigstens – wie die Entdeckungen – auch hier seine Auswirkungen. Um so erstaunlicher ist, zugleich aber kennzeichnend für Zustand und Verfaßtheit des Reiches, daß – anders als bei den durch die reformatorische Bewegung aufgeworfenen Problemen – seine Präsenz bei der Bewältigung der sozialen Bewegungen nur sehr schwer greifbar ist. Dies gilt – wenngleich unterschiedlich – für das zweite wie für das dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts. Auf den Reichstagen, die uns das Reich besonders konkret vor Augen führen, spielten die städtischen Unruhen nach 1512 ebensowenig eine Rolle wie die Bundschuh-Erhebungen von 1513 oder 1517.[4] Wenn der Kampf des niederen Adels unter der Führung Franz von

1 Der folgende Beitrag geht zurück auf Studien zu meinem Buch „Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag" (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 33), Berlin 1982.

2 Stephan *Skalweit*, Der Beginn der Neuzeit, Epochengrenze und Epochenbegriff (= Erträge der Forschung, Bd. 178), Darmstadt 1982.

3 Von „Systemkrise" spricht Volker *Press*, Der deutsche Bauernkrieg als Systemkrise. In: Gießener Universitätsblätter, Heft 2 (1978), S. 106-127. Siehe ferner Walter *Zimmermann*, Die Reformation als rechtlich-politisches Problem in den Jahren 1524-1530/31 (= Göppinger Akademische Beiträge, Nr. 106), Göppingen 1978 (zugleich Diss. phil. Tübingen 1978).

4 Vgl. die Reichstagsabschiede von Trier und Köln des Jahres 1512 und von Augsburg 1518. In: Neue und vollständigere sammlung der reichsabschiede, welche von den zeiten kaiser Konrads II. bis jetzo auf den Teutschen reichs-tägen abgefasst worden, samt den wichtigsten reichsschlüssen, so auf dem noch fürwährenden reichstage zur richtigkeit gekommen sind, Teil 2, Frankfurt/M. 1747, S. 136-151, 169-171.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Sickingens 1522/23 etwas mehr Beachtung fand, dann nicht zuletzt deshalb, weil die Teilnahmeberechtigten am Reichstag auf unterschiedliche Weise von der Adelskrise unmittelbar betroffen waren.[4a] Der sog. „Bauernkrieg" von 1524/25 hat erst den Speyerer Reichstag des Jahres 1526 zum Zwecke der Erörterung der Frage beschäftigt, wie bäuerlichem Aufruhr in Zukunft zu begegnen sei.[5] Einen Sickingen- oder einen „Bauernkriegs"-Reichstag hat es nie gegeben, und auch die Tätigkeit des Reichsregimentes von 1521 bis 1530 in diesem Bereich vermag diesen Gesamteindruck von der mangelnden Präsenz des Reiches nicht wesentlich zu verbessern.

Die sozialen Bewegungen des ersten Drittels des 16. Jahrhunderts verweisen in ihrer von der Forschung vielfältig erwiesenen reichsgeschichtlichen Bedeutung auf den Zusammenhang der Sicherung des inneren Friedens im Reich. So verwundert es nicht, daß sie in den Reichstagsabschieden dem Themenkomplex „Landfrieden" zugeordnet sind, dessen Geschichte seit dem Wormser Reichsreform-Reichstag von 1495 eine neue Qualität erreichte: der „Landfriede als Reichsordnung".[6] Die Verkündung des Ewigen Landfriedens, der die Fehde als Friedensbruch und Unrecht verbot, die Errichtung des Reichskammergerichts und die Beschlüsse zur „Handhabung Friedens und Rechts" schufen „an und für sich" und aufgrund „ihr[es] innere[n] Zusammenhang[s]" die „Voraussetzung[en] zur Ausbildung einer wirklichen Rechtsgemeinschaft des Reiches".[7] Mit der Einteilung des Reiches in Kreise 1500 und 1512 und ihrer Einbindung in die Landfriedenssicherung wurde diese Entwicklung bei aller Offenheit, Entwicklungsfähigkeit und Lebendigkeit von Reichs- und Kreisverfassung bis hin zur Reichsexekutionsordnung von 1555 stabilisiert.[8] An der Reaktion des Reiches

4a Zu den Reichstagen von 1522 bis 1524 vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bde. 3 und 4, bearb. von Adolf *Wrede* (= Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bde. 3 und 4), Gotha 1901, 1905.

5 Speyerischer Reichstagsabschied von 1526. In: Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), §§5-11, S. 274f. Vgl. dazu zuletzt Günter *Vogler,* Der deutsche Bauernkrieg und die Verhandlungen des Reichstags zu Speyer 1526. In: Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, hrsg. von Rudolf *Vierhaus* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 56; = Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. LIX), Göttingen 1977, S. 173-191, zuerst in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 23 (1975), S. 1396-1410; ferner Julius *Volk,* Zur Frage der Reichspolitik gegenüber dem Bauernkrieg. In: Staat und Persönlichkeit. Erich Brandenburg zum 60. Geburtstag dargebracht von Alfred *Doren* [u. a.], Leipzig 1928, S. 61-90.

6 Heinz *Angermeier,* Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966, S. 531-566; Erich *Meuthen,* Das 15. Jahrhundert (= Oldenbourg, Grundriß der Geschichte, Bd. 9), München, Wien 1980, S. 43ff.

7 Gerhard *Oestreich,* Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches. In: [Bruno] Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, 9., neu bearbeitete Auflage hrsg. von Herbert *Grundmann,* Bd. 2, Stuttgart 1970, S. 366.

8 Vgl. dazu den Überblick bei Heinz *Mohnhaupt,* Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise in die Reichsorganisation. In: Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648-1746. Zur verfassungsmäßigen Stellung der Reichskreise nach dem Westfälischen Frieden, hrsg. von

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

auf die Herausforderung der Münsteraner Täuferherrschaft in den Jahren 1534/35 kann dies in exemplarischer Weise gezeigt werden. Diesem Fall kommt auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil er einerseits wie die zehn Jahre früher liegenden Bauernaufstände gekennzeichnet ist vom Ineinandergreifen von landfriedensbrecherischer Aktion und – wie immer auch begründeter – sozialer Bewegung, aber andererseits eine ganz andere Präsenz und Beteiligung des Reiches erkennen läßt, die es hier genauer zu betrachten gilt.

Wenn es auch schon für Leopold von Ranke nahelag, daß sich „das gesamte Reich [. . .] in seiner Kraft erheben" mußte, „um sich dieser jeden Stand bedrohenden Gefahr zu erledigen [sic!]"[9], dieser Aspekt ist von der Forschung erst sehr spät aufgegriffen worden. Mit Recht hat Robert Stupperich noch 1958 darauf hingewiesen, daß die Ereignisse von Münster in den Jahren 1534/35 „so sehr in die allgemeine Geschichte hinein[greifen] und [. . .] so sehr in Verbindung mit anderen Tatsachen und Erscheinungen des politischen oder geistigen Lebens [stehen], daß meist von diesen auf sie ein besonderes Licht fällt"[10], und daran die Forderung geknüpft, daß „die Akten über die Verhandlungen der Kreistage [sic!] von Koblenz und Worms näherer Bearbeitung" bedürfen.[11] Auch nach den Arbeiten von Karl-Heinz Kirchhoff[12], dem Beitrag Stupperichs von 1980 über „Das Münsterische Täufertum im Blickfeld des Reiches"[13] und der Darstellung von Pierre Barret und Jean-Noël Gurgand[14] ist diese Forderung aktuell geblieben.[15] Die Rolle des Reiches bei der Beseitigung der Wiedertäuferherrschaft im westfälischen Münster – und um sie geht es hier – wird in den reichsständischen Versammlungen von Koblenz im Dezember 1534 und von

Karl Otmar Freiherr von *Aretin* (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 2), Wiesbaden 1975, S. 1-29, insbes. S. 6ff., 21ff.

9 Leopold *von Ranke,* Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Neudruck der von Prof. Dr. Paul Joachimsen historisch-kritisch herausgegebenen Ausgabe, Bd. 3, Meersburg, Leipzig 1933, S. 336.

10 Robert *Stupperich,* Das Münsterische Täufertum. Ergebnisse und Probleme der neueren Forschung (= Schriften der Historischen Kommission für Westfalen, Heft 2), Münster 1958, S. 2.

11 Ebd., S. 22.

12 Karl-Heinz *Kirchhoff,* Die Belagerung und Eroberung Münsters 1534/35. Militärische Maßnahmen und politische Verhandlungen des Fürstbischofs Franz von Waldeck. In: Westfälische Zeitschrift 112 (1962), S. 77-170.

13 Robert *Stupperich,* Das Münsterische Täufertum im Blickfeld des Reiches. In: Westfalen, Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 58 (1980), S. 109-116.

14 Pierre *Barret,* Jean-Noël *Gurgand,* Der König der letzten Tage. Die grauenvolle und exemplarische Geschichte der Wiedertäufer zu Münster 1534-1535, deutsch von Michèle Schönfeldt, Hamburg 1982 (zuerst unter dem Titel „Le roi des derniers jours", Paris 1981), mit zahlreichen Ungenauigkeiten und Fehlern.

15 Ausgewählte Neuerscheinungen der letzten beiden Jahrzehnte finden sich in dem Ausstellungskatalog „Die Wiedertäufer in Münster", Stadtmuseum Münster, 1. Oktober 1982 bis 30. Januar 1983, Münster 1982, S. 62f. Ebd. auch die drei neuesten Arbeiten: Gerd *Dethlefs,* Das Wiedertäuferreich in Münster 1534/35 (S. 19-36); Robert *Stupperich,* Das Münsterische Täufertum, sein Wesen und seine Verwirklichung (S. 37-54); Joachim *Fest,* In Münster und anderswo (S. 55-60).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Worms im April 1535 in besonderer Weise greifbar. Sie betrachten bedeutet zwangsläufig, das Interesse mehr auf das Reich als das Täuferreich lenken, mehr über jenes als dieses erfahren, jenes besser verstehen als dieses. Und das ist das Thema.

II.

„Die widderteuffer nur gekopfft. Denn sie sind auffrurisch und lassen nicht ab von yrem irtum"[16], forderte Luther in einer Tischrede und bezeichnete damit das landfriedensbrecherische Delikt, das das Reichsregiment schon 1528 angesprochen hatte, als es der „irrigen sect des widertaufs" unterstellte, „all ober- und erberkeit auch gemain ruhig wesen, ordnungen und polizei abzutun, underzutrucken und zu verwüsten".[17] Die Einschätzung der Wiedertäufer als „Friedbrecher, Hauptsächer, Landläuffer und [. . .] auffrührige Auffwickler"[18], kurz: als Landfriedensbrecher, die Bewertung der Wiedertaufe als Landfriedensbruch findet sich seitdem immer wieder in reichspolitisch relevanten Dokumenten: im Speyerer Reichstagsabschied von 1529 und der darin enthaltenen kaiserlichen „Constitution oder Mandat wider die Widertäuffer"[19], im Augsburger Reichstagsabschied von 1530[20] oder im Vertrag von Kadan vom 24. Juni 1534 zwischen König Ferdinand I. und Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, bei dem es in erster Linie um die kursächsische Anerkennung der Römischen Königswahl vivente imperatore von 1531 ging. Indem dort bei gleichzeitiger Bestätigung des Nürnberger „Anstandes" vom 23. Juli 1532 ausdrücklich festgehalten wurde, daß „in alle Wege die Sacramentirer, Wiedertäuffer, auch alle andere neue

16 D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Tischreden, Bd. 1, Weimar 1912, Nr. 874, S. 436; in einer anderen Tischrede heißt es, daß „die Wiedertäufer [. . .] nur ein armer, loser, aufrührischer Haufe" seien (ebd., Bd. 6, Weimar 1921, Nr. 6885, S. 251). – Luther hat die Verhängung und Vollziehung der Todesstrafe gegen Wiedertäufer bereits Ende Oktober 1531 befürwortet, wie einem Schreiben an Kurfürst Johann von Sachsen zu entnehmen ist: D. Martin Luthers Werke, kritische Gesamtausgabe, Briefwechsel, Bd. 6, Weimar 1935, Nr. 1882, S. 222 f. Dem war ein vom Kurfürsten angefordertes Gutachten der Theologischen Fakultät in Wittenberg voraufgegangen: „Bedenken der Theologen zu Wittenberg: ob man die Wiedertäufer mit dem Schwert strafen möge". In: Corpus Reformatorum, hrsg. von Karl Gottlieb *Bretschneider,* Bd. 4, Halle 1837, Nr. 2425, Sp. 737-740 (hier irrtümlich ins Jahr 1541 datiert).

17 Zitiert nach Peter *Blickle,* Die Reformation im Reich (= Uni-Taschenbücher, Bd. 1181), Stuttgart 1982, S. 112; siehe auch das Mandat Kaiser Karls V. vom 4. Januar 1528: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 7, 1. Halbbd., bearb. von Johannes *Kühn* (= Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 7), Stuttgart 1935, S. 177. – Dem kaiserlichen Mandat war eines des kaiserlichen Statthalters beim Reichsregiment, Markgraf Philipps von Baden, vom 15. Dezember 1527 vorausgegangen: Richard *Fester,* Die Religionsmandate des Markgrafen Philipp von Baden 1522-1533. In: ZKG 11 (1890), S. 307-329, hier S. 318f. – Zur Einschätzung der Obrigkeit und Ordnung gefährdenden Wiedertäufer im Reich vor dem Speyerer Reichstag von 1529 siehe obigen 7. Bd. der Reichstagsakten, passim.

18 So im Speyerer Reichstagsabschied von 1529: Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), § 6, S. 294.

19 Ebd., §§ 6f., S. 294, §§ 39-41, S. 302f.

20 Ebd., § 40, S. 312.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

unchristl[iche] Secten, die hinführo angerichtet werden möchten, hierinnen ausgeschlossen sey[en], und durch die Kön. Maj. Churfürsten, Fürsten und Ständ einträglich gewehrt" werden sollten[21], blieb jenseits der konfessionellen Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten die Wiedertäuferfrage als allgemeines Reichsproblem anerkannt, das von allen reichstragenden Kräften gemeinsam zu lösen war.

In der Konfrontation mit einem gemeinsamen Widerpart fanden sich – wie 1532 angesichts der Bedrohung durch die Türken – die konfessionellen Gegner von 1530. Diese reichspolitische Konstellation kann als charakteristisch für die 1530er Jahre bezeichnet werden, denn auch der Frankfurter „Anstand" vom 19. April 1539 schloß die Wiedertäufer von der getroffenen interimistischen Friedensregelung ausdrücklich aus: „Aus diesem Anstand sollen auch geschlossen seyn alle Wiedertäuffer, und andere unchristenliche Secten und Rotten, so der Augspurgischen Confession und derselbigen Religions-Verwandten nit gemäß lehren, oder under der Römischen Kirchen nit wären."[22] In der bewußten Distanzierung der beiden reichsreligionsrechtlich seit dem Nürnberger „Anstand" getrennten Konfessionen von einem Dritten wird ein Strukturelement der Reichsgeschichte deutlich, das vom Jahr 1532 über 1534/35 und 1539 bis zum Augsburger Religionsfrieden von 1555, der neben den Täufern auch die Zwinglianer und Calvinisten ausschloß, und darüber hinaus bis zum Westfälischen Frieden von 1648 zu verfolgen ist.

Kaiser und Reichsstände – so ist festzuhalten – sahen seit dem Ende der 1520er Jahre in der Wiedertäuferfrage ein Landfriedensproblem und damit eine Reichsangelegenheit.[23] Die Regelungen zur Wiederherstellung des Landfriedens waren reichsrechtlich verankert in „Römischer Kayserlicher Majestät Ordnungen, Fürsehungen, und Erklärungen, wie allenthalben im Heil[igen] Reich, und sonderlich Teutscher Nation, wider die mannigfaltigen Vergwältiger, Beschädiger und des H[eiligen] Reichs Land-Friedens Verbrecher [. . .] mit gebührender Straf und würklicher Execution, zu Handhabung Friedens und Rechtens auch

21 Text des Kadener Vertrages bei Johann Christian *Lünig*, Teutsches Reichs-Archiv und zwar Pars Specialis [. . .], Bd. V, l. Abt., Leipzig 1713, Nr. XIII, S. 27-32, hier S. 28; siehe ferner [J.] *Wille*, Zum Religionsartikel des Friedens von Kadan 1534. In: ZKG 7 (1885), S. 50-60. – Zur Königswahl Ferdinands I. jetzt: Alfred *Kohler*, Antihabsburgische Politik in der Epoche Karls V. Die reichsständische Opposition gegen die Wahl Ferdinands I. zum Römischen König und gegen die Anerkennung seines Königtums (1524-1534) (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Schrift 19), Göttingen 1982. – Der „Nürnbergische Vergleich oder Religions-Abschied, zwischen Kayser Carl dem Vten und einigen Protestirenden Churfürsten und Ständen, aufgerichtet im Jahr 1532", in: Johann Christian *Lünig*, Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Generalis Continuatio [. . .], Leipzig 1713, Nr. CXXVII, S. 589-591.

22 „Friedlicher Anstand des Glaubens und Religion, auch anderer über der wahren Meynung und Deutung des Nürnbergischen Religion-Friedens fürgefallene Mißverständnisse halber, abgeredt zu Franckfurt am Mayn, Anno 1539". In: Johann Christian *Lünig*, Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Generalis Continuatio [. . .], Leipzig 1713, Nr. CXXXVIII, S. 635-639, hier S. 637f.

23 Sie war darüber hinaus eine Angelegenheit des Reichspolizei- und des Reichsstrafrechts, worauf hier nicht näher einzugehen ist.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

aller Reichs-Ordnungen durch männiglich, und sonderlich die 10 Zirckel oder Creyß, in alle Stände des Reichs ausgetheilt, gehandelt werden soll", die am 10. Februar 1522 vom Reichsregiment in Nürnberg verabschiedet wurden.[24] Die darin erfolgte neuerliche, die Tendenzen des Reichsabschiedes von 1512 fortbildende Aufgabenübertragung an die zehn Reichskreise[25] – weil sie „niemand füglicher fürträglicher noch gewisser" erfüllen könne – „zu thätlicher Straff, auch Vollnziehung und Handhabung gemeiner Recht des aufgerichteten und erklärten Land-Friedens, auch aller Reichs-Ordnungen, so jetzt gemacht seynd und hinführo durch Uns, auch unser Regiment, oder ferner Reichs-Versammlungen, aufgerichtet werden, deßgleichen anderer thätlicher Executionen der gesprochenen Urtheilen, Executorialn, Mandat und Gebot"[26] – diese Aufgabenübertragung an die Reichskreise blieb eine Grundlage der Landfriedenssicherung im Reich, auch wenn die Reichstagsabschiede von 1526, 1529 und 1530 nicht mehr ihre Verpflichtung ansprachen, sondern die landesherrliche Exekutionsgewalt betonten, und sie ist eingebettet in eine insgesamt stärkere Funktionszuweisung an die Reichskreise, wie sie der Augsburger Reichstagsabschied von 1530 besonders ausweist.[27]

Vom Speyerer Reichstagsabschied des Jahres 1526 an war – hier konkret im Blick auf mögliche neue Bauernaufstände[28] – nur noch von Hilfeleistungen der einem Bedrängten am nächsten gesessenen Reichsstände die Rede, die auch zu verschiedenen Reichskreisen gehören konnten; „an die Stelle der reichseinheitlichen kreisweisen Exekutionsordnung von 1522" war „die Partikularisierung der Exekution" getreten[29]: „wo [. . .] einiger Oberkeit Unterthanen, geistlichs oder weltlichs Stands, ferner zusammen lauffen, wiederum Auffruhr und Empörung erwecken, alsdann sollen die nechsten anstoßende Churfürsten, Fürsten, Graf-

24 Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), S. 229-242.

25 Ebd., §§ 2, 3, 5-12, S. 137f.

26 Ebd., [Abschnitt] I, S. 230.

27 Helmut *Neuhaus,* Der Augsburger Reichstag des Jahres 1530. Ein Forschungsbericht. In: ZHF 9 (1982), S. 167-211, hier S. 199-201.

28 Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), § 8, S. 275. – Die Furcht vor Untertanenrevolten blieb noch lange nach dem „Bauernkrieg" von 1524/25 vorhanden. Vgl. dazu zuletzt Winfried *Schulze,* Oberdeutsche Untertanenrevolten zwischen 1580 und 1620. Reichssteuern und bäuerlicher Widerstand. In: Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982, hrsg. von Peter *Blickle,* Stuttgart 1982, S. 120-147, insbesondere auch seine „Hinweise zu Quellen und Literatur" (S. 146f.); ferner: Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, hrsg. von Winfried *Schulze* (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 393), Frankfurt/M. 1982; Winfried *Schulze,* Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (= Neuzeit im Aufbruch, Bd. 6), Stuttgart 1980, mit umfangreicher Auswahlbibliographie (S. 307-344), und den Forschungsbericht von Winfried *Schulze,* Aufruhr und Empörung? Neue Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich. In: ZHF 9 (1982), S. 63-72; Aufstände, Revolten, Exzesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. von Winfried *Schulze* (= Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien, Bd. 27), Stuttgart 1983.

29 Heinz *Angermeier,* Reichsreform und Reformation. In: HZ 235 (1982), S. 529-604, hier S. 584.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fen, und andere Oberkeit, auf derselben Oberkeit, darinn die Auffruhr entstanden, ansuchen, von Stund und Angesichts, auch zum eylendsten, zu Roß und Fuß auffseyn, zuziehen, retten und helffen, und wo derselben Hülff, so also ersucht, zu der entstandenen Auffruhr zu schwach wäre, alsdann sollen die andere nechst gesessene Churfürsten, Fürsten und Stände auf Erfordern, wie vorsteht, gleicher Weiß, zum stärcksten ihnen möglich, auch zuziehen, die ungehorsamen Auffrührigen wiederum zu stillen, in Gehorsam zu bringen, und der Gebühr zu straffen, und Uns alle einer gegen dem andern hierinn nicht anders erzeigen und halten, als ob sich solche Auffruhr und Empörung in Unser jedes eigen Fürstenthum, Herrschafften und Gebiet begeben und zugetragen hätte."[30] Aber auch die Exekutionsordnung in der Erklärung des Landfriedens von 1522 sah noch keine „allgemeine und selbständige Verbindung der Reichskreise zum Zwecke gegenseitiger Hilfeleistung" vor, „falls bei entstehenden größeren Unruhen die Maßnahmen eines Kreises durch Kreishauptmann und Zugeordnete nicht ausreichten".[31]

Die Regelungsmechanismen zum Kampf des Reiches gegen die landfriedensbrecherische Wiedertäuferherrschaft im westfälischen Münster waren also recht präzise vorgegeben. Sie wurden in der vorgesehenen Abstufung angewandt, nachdem der Münsteraner Bischof Franz von Waldeck erkannt hatte, die Auseinandersetzungen mit den Täufern nicht alleine bestehen zu können. Dies alles ist – vor allem durch die Arbeiten von Karl-Heinz Kirchhoff – erforscht und wurde zuletzt von Robert Stupperich noch einmal zusammengefaßt und ergänzt.[32] In exemplarischer Weise läßt sich an der Niederringung des Wiedertäuferaufstandes die Anwendung und Verweigerung reichsrechtlicher Vorschriften verfolgen.

Gleichsam synchron zur Eskalierung der Vorgänge in Münster verliefen die sich verstärkenden, wenngleich unterschiedlichen und verschieden politisch motivierten Bemühungen auf den Ebenen der mehr oder weniger „nächst gesessenen" Reichsstände – insbesondere Hessen, Jülich-Kleve, Kurköln und Burgund – und des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises, die Täuferherrschaft zu beseitigen. Kurz nachdem im September 1534 Jan van Leiden zum König des Wiedertäuferreiches proklamiert worden war[33] und die Bewegung damit ihrem Höhepunkt zustrebte, verstärkte auch das Reich seine Aktivitäten, zumal sich die von Franz von Waldeck am 10. August 1534 einzeln mit der Bitte

30 Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), § 9, S. 275. Diese Bestimmung wurde auf den Reichstagen von Speyer 1529 und Augsburg 1530 fast wortgleich in die Abschiede übernommen und somit ausdrücklich bestätigt: ebd., § 14, S. 295, § 70, S. 316f.

31 *Mohnhaupt*, Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise (Anm. 8), S. 7, mit Hinweis auf die Landfriedensordnung von 1522: Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), [Abschnitt] XXIII, S. 238.

32 Vgl. Anm. 12 und 13.

33 Dazu siehe unten zu Anm. 124-126.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

um Hilfe angesprochenen Reichsstände – König Ferdinand I., Kurfürsten von Mainz, Trier, Sachsen und Brandenburg, Herzöge von Braunschweig, Lüneburg und Sachsen, Bischof von Lüttich – versagten.[34] Den Höhepunkt der Bemühungen des Reiches bildeten reichsständische Versammlungen im Dezember 1534 in Koblenz und dann im April 1535 in Worms. Auch dieser Grad der Mobilisierung des Reiches ergab sich aus den Reichsrechtsgrundlagen für die Wiederherstellung des Landfriedens, denn in der Landfriedens-Erklärung von 1522 war für den Fall, daß der Friedensbruch zu groß und zu schwer war, vorgesehen, daß die Angelegenheit an Reichsinstitutionen wie das Reichsregiment, das Reichskammergericht, den Kaiser oder dessen Statthalter im Reich gelangte. Je nach Größe und Schwere des Landfriedensbruches sollten von Reichs wegen entweder „ein oder mehr Kreysse, die dem Kräyß, oder der Sachen, da die Handlung und Vollstreckung [. . .] geschehen solt, am nechsten gesessen oder gelegen sind", mit der Wiederherstellung des Landfriedens betraut werden, oder die Sache sollte – wenn auch das nicht ausreichte – „an die sechs Chur- darzu die zwölff geistliche und weltliche Fürsten" – also die reichsfürstlichen Mitglieder des Reichsregimentes – „oder wo ferrer Noth, an ein gemeine Reichs-Versammlung [ge]langen", wo dann beraten und beschlossen werden sollte, „was in dem allem ferrer gehandelt und fürgenommen werden soll".[35] Im Zusammenhang mit diesen Vorschriften sind die Versammlungen von Reichsständen in Koblenz und Worms zu sehen, denen wir uns im folgenden zuwenden müssen.

III.

Die Koblenzer Versammlung[36] ging zurück auf einen Mainzer Kurfürstentag am 1. Oktober 1534, wo man es „für den nützesten und fürtreglichsten weg" angesehen hatte, daß auch „ander Fürsten und Stende des Reichs" als die aus dem Kurrheinischen, Oberrheinischen und Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis zur Niederschlagung des Wiedertäuferaufstandes herangezogen werden sollten.[37] Folglich erklärte auch der Kölner Kreistag des unmittelbar betroffenen Niederrheinisch-Westfälischen Kreises am 26. Oktober 1534, „daß die münsterschen Unruhen die ganze deutsche Nation angingen".[38] Und eine Tagung der von Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, dem Bischof von Würzburg und dem Landgrafen von Hessen gebildeten „Rheinischen Einung" am 16. November 1534 in Ober-

34 *Kirchhoff,* Die Belagerung (Anm. 12), S. 109.

35 Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), [Abschnitt] XXIII, S. 238; siehe ferner die Reichsregimentsordnung von 1521, ebd., § 14, S. 174, § 29, S. 175.

36 Vgl. dazu insgesamt *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 46-60.

37 Zitiert nach *Ranke,* Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (Anm. 9), S. 341, Anm. 3; vgl. *Kirchhoff,* Die Belagerung (Anm. 12), S. 129.

38 Benno *Rode,* Das Kreisdirektorium im westfälischen Kreise von 1522-1609, Diss. phil. Münster/Westf. 1916, S. 30; *Kirchhoff,* Die Belagerung (Anm. 12), S. 121.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

wesel charakterisierte die Vorgänge in Münster als so „ein hochwichtige sach", daß „die nit allein eines, zweier, dreier oder mher Chur- und Fursten werck" sein könne, „sonder alle Stende, Ober- und Erberkeit des Reichs belange".[39]

Als sich die Vertreter von 40 Reichsständen und -städten Mitte Dezember 1534 im kurtrierischen Koblenz versammelten, waren sie aufgrund von Einladungen ihrer jeweiligen kreisausschreibenden Fürsten als Glieder ihres Kurrheinischen, Oberrheinischen bzw. Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises angereist. Hinzu kamen Vertreter des Kurfürsten von Sachsen und Graf Ludwig von Stolberg aus dem Obersächsischen Kreis.[40] Bei diesen Einladungen handelte es sich aber nicht um Ausschreiben zu einem Kreistag des jeweiligen Kreises zwecks Beratung und Beschlußfassung der ihm angehörenden Kreisstände über eine Hilfe für den gewählten und konfirmierten Bischof von Münster – so wie beim Kölner Kreistag des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises vom 25./26. Oktober 1534 –, denn bei der Koblenzer Versammlung sollte es sich nicht um die Tagung nur eines Reichskreises handeln. Das läßt auch bereits das gedruckte Formular des Ausschreibens erkennen, in dem für handschriftliche Zusätze Lücken gelassen sind, die nicht nur Platz für korrekte Anredeformeln gegenüber den Einzuladenden boten, sondern in die auch die als Einladende fungierenden obersten Kreisfürsten und die jeweiligen Kreisbezeichnungen eingesetzt werden konnten.[41] Die in der Forschung durchweg als „Kreistag" bezeichnete reichsständische Versammlung[42] war kein Kreistag im Sinne einer „Zusammenkunfft derer in einem Crays Sitz und Stimme habender Stände, um sich mit einander über die gemeinschafftliche Angelegenheiten des Crayses zu besprechen, und einen Schluß darinn zu fassen", wie Johann Jacob Moser allgemeingültig definiert und formuliert hat.[43] Deshalb war ihr Abschied auch kein Kreistagsbeschluß, sondern ein „Abschied der vier Churfürsten am Rhein, auch der reynischen, niderlendischen und westvelischen Kreyss, Stenndt, Botschafften unnd Rhet, so der monsterischen widdertauffischen handlung halber

39 Vgl. den Abschied von Oberwesel im Staatsarchiv (StA) Marburg: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen (PA) 414, fol. 5^{v}; siehe dazu *Kirchhoff*, Die Belagerung (Anm. 12), S. 125f., Friedrich *Krapf*, Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und die Religionskämpfe im Bistum Münster 1532-1536, Diss. phil. Marburg/Lahn 1951 [Masch.], S. 173ff., und zuletzt *Stupperich*, Das Münsterische Täufertum (Anm. 13), S. 112.

40 Vgl. dazu *Neuhaus*, Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), Beilage Nr. 1, S. 528-535. – Irrige Angaben bei *Stupperich*, Das Münsterische Täufertum (Anm. 13), S. 113.

41 Ein solches nicht ausgefülltes Formular ist dem von uns benutzten Koblenzer Abschied vom 26. Dezember 1534 (Anm. 44) beigebunden und befindet sich auch im StA Münster: Fürstentum Münster, Landesarchiv 518/519, 4c, fol. 307^{r}.

42 Vgl. z. B. die bei *Neuhaus*, Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 60, Anm. 73, aufgeführten Belege, ferner zuletzt ebenso *Stupperich*, Das Münsterische Täufertum (Anm. 13), S. 112.

43 Johann Jacob *Moser*, Von der Teutschen Crays-Verfassung (= Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 10), Frankfurt/M., Leipzig 1773, S. 306.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

auff dem tag Lucie Anno XXXIIII zu Coblentz erschienen sein".[44] An seiner Unterzeichnerliste ist erkennbar, daß die von Reichstags- und Kreistagsabschieden her bekannte Reihen- und Rangfolge der Reichsstände beibehalten und nicht etwa in der Weise aufgelöst wurde, daß man – wie bei Reichskreistagen und anderen intercircularen Versammlungen[45] – die Zugehörigkeit der Teilnehmer zu den einzelnen Reichskreisen verdeutlichte. Ohne hier auf Einzelheiten der personellen Zusammensetzung einzugehen, soll vermerkt werden, daß in Koblenz lediglich 10% aller Reichsstände vertreten waren, 38 katholische und 2 protestantische.[46]

Nach vierzehntägigen Beratungen, in denen ein „Ausschuß-Ratschlag und bedencken uf die begriffen artickel, welchermassen die eylend hilf zu erhalten und besetzung der Blockhuser vor der Stat Munster zu verordnen und zu handlen sei"[47], im Zentrum stand, kam es am 26. Dezember 1534 zu einem Abschied, der der Koblenzer Versammlung selbst nicht geeignet erschien, die Beseitigung der Wiedertäuferherrschaft einzuleiten. Zwar einigten sich die Reichsstände auf eine Reihe von Hilfsmaßnahmen und organisierten diese, indem sie mit Graf Wirich von Daun einen obersten Hauptmann, mit den Kurfürsten von Köln und Trier, dem Herzog von Jülich und dem Landgrafen von Hessen vier Kriegsräte und mit Hans Udenheimer einen Pfennigmeister bestellten, ihren Einsatz regelten und die Soldzahlungen aus einem besonderen Anschlag sowie die Zahlungsmodalitäten auch für die nicht in Koblenz erschienenen Reichsstände der angesprochenen Reichskreise festlegten, aber sie beschlossen auch, „dweil zu besorgen, das die obbemelt ylende hülff [. . .] nit genugsam sein möcht", daß ab 4. April 1535 eine reichsständische Versammlung in Worms weitere Hilfsmaßnahmen für Münster beraten und beschließen sollte.[48] Der Abschied war – so hat Ranke formuliert – „mehr eine Verteidigungsmaßregel [. . .], als daß sich die Eroberung der Stadt davon hätte erwarten lassen".[49]

Von Anfang an war die Koblenzer Versammlung umstritten, wurde zu erwartenden Beschlüssen Allgemeingültigkeit abgesprochen.[50] Indem man in ihrem Abschied feststellte, daß die Münsterische „sach nit allein diese [in Koblenz

44 So der Titel des gebundenen gedruckten Exemplars der Universitätsbibliothek Münster/Westf., o. O. [1535].

45 Zu diesen Versammlungsformen der Reichsstände *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), insbes. S. 186ff.

46 Dazu ebd., S. 52.

47 Stadtarchiv (StadtA) Köln: Köln und das Reich 73 (Reichs- und Städtetagsakten 1534-1536), fol. 20r-27r.

48 Vgl. den Koblenzer Abschied von 1534 (Anm. 44); dort auch das Zitat: Artikel 8. Zum Abschied insgesamt *Kirchhoff,* Die Belagerung (Anm. 12), S. 130.

49 *Ranke,* Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (Anm. 9), S. 342.

50 So hat z. B. die Reichsstadt Straßburg die Verbindlichkeit der Koblenzer Beschlüsse und ihren Anschlagsanteil nicht anerkannt: vgl. Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 2: 1531-1539, bearbeitet von Otto *Winckelmann* (= Urkunden und Akten der Stadt

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

vertretenen Reichskreise], sonder auch ander kreyß Stende unnd das gantz Römisch Reich belange", und König Ferdinand I. zur Entsendung von Vertretern auf den in Aussicht genommenen Wormser Tag aufforderte, bestätigte man, daß das Täuferreich von Münster weder eine Angelegenheit der nächstgesessenen Reichsstände im Sinne der Reichstagsabschiede der 1520er Jahre war, noch eine der nächstgelegenen Reichskreise. Koblenz machte deutlich, daß König und gesamtes Reich zur Hilfe aufgefordert waren, wenn „dem Reich und desselben Stenden weither unrath, nachtheil und schaden" nicht erwachsen sollten.[51]

Umstritten war die reichsständische Versammlung von Koblenz aber vor allem aus reichsverfassungsrechtlichen Gründen. Die in der Reichsverfassung und besonders auf den Reichstagen arg benachteiligten Reichsstädte legten sie anläßlich einer Versammlung oberrheinischer und schwäbischer Städte ab 8. März 1535 in Esslingen dar, auf der sie den Koblenzer Abschied ablehnten, weil er einen Verstoß gegen Reichsordnungen und -abschiede darstellte, die die Wiederherstellung des Landfriedens genau, aber anders geregelt hätten, als die rechtswidrige Koblenzer Versammlung sie erreichen wollte. In einem nicht datierten Gutachten „Rechtmessige ursachen, warumb die erbar frey und Reichsstede dem verfasten Abschiedt zu Coblentz zu geleben nit schuldig", das wohl den Beratungen des Esslinger Städtetages zugrunde lag, wurde festgestellt, daß Kreisfürsten nicht das Recht hätten, die Stände ihrer Reichskreise eigenmächtig zu Versammlungen zusammenzurufen, daß diese ohne Reichsbeschluß keine neuen Anlagen oder „ein sondere newe hilf" beschließen dürften, daß das Recht der Aufforderung zur Teilnahme an reichsständischen Versammlungen einzig und allein bei Kaiser oder König liege, womit die Reichsstädte ein ständisches Selbstversammlungsrecht strikt ablehnten, daß die Ausdehnung der Gültigkeit des Koblenzer Abschiedes auch auf die Stände, die an den Dezember-Beratungen gar nicht teilgenommen hatten, abzulehnen sei, was auf die Nichtanerkennung von Mehrheitsentscheidungen hinauslief. In Reichsangelegenheiten konnte es nach Auffassung der Gutachter in der Situation an der Jahreswende 1534/35 keinen anderen als den verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Weg geben, daß

Strassburg, 2. Abt., Bd. 2), Straßburg 1887, Nr. 331, S. 324f. – In ihrem Entschuldigungsschreiben vom 5. Dezember 1534 an Bischof Heinrich von Worms und Pfalzgraf Johann von Simmern als den Ausschreibenden des Oberrheinischen Reichskreises stellte sie wegen ihres Fehlens bei den Koblenzer Beratungen fest, daß gemäß früherer Reichstagsabschiede in Fällen von Landfriedensbruch wie in Münster „mher uf die nechst gesessenen Churfursten, fursten und Stende dan uf uns (die so weit entlegen)" abgestellt sein müsse (StA Marburg: PA 416, fol. 60r). Siehe auch den Brief der Prälaten, Grafen und Herren des Schwäbischen Bundes zu Überlingen vom 11. Mai 1535 an den Kurfürsten von Mainz: Gerwig Blarer, Abt von Weingarten 1520-1567. Briefe und Akten, bearbeitet von Heinrich *Günter*, Bd. 1: 1518-1547 (= Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 16), Stuttgart 1921, Nr. 420, S. 266, wo es heißt, „das wir damit in den coblenzischen abschid keinswegs bewilligt noch gehellen"; ferner: D. *Dollinger*, Die Beteiligung Bayerns und Frankens an der Niederwerfung des Münsterischen Aufstandes (1534/35). In: Zeitschrift für bayrische Kirchengeschichte 10 (1935), S. 97-112, hier S. 102f.

51 Vgl. den Koblenzer Abschied von 1534 (Anm. 44), S. [8f.].

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

König Ferdinand I. ersucht wurde, „an stat und in namen kay[serlicher] M[ajestä]t einen gemeynen Reichstag“ auszuschreiben.[52]

Neben typisch reichsstädtischen Argumenten, die ihrer Selbstbehauptung und der Abwehr einer Gefahr dienten, zu der „es mit der zeit dahin reichen und komen“ konnte, „das die Kreißfursten die frey und Reichsstet zugleich wie ein Landfurst sein hinder[-] und Landsassen zu allen steuweren, hilf und beschwerden zu erfordern, zu beschreiben und zuletzt auch anzulegen sich understehen und anmassen würden“[53], neben solchen Argumenten unterschieden die Reichsstädte sehr genau zwischen Reichstag und Kreistag (eines einzelnen Reichskreises), wenn sie die verfassungskonservative Auffassung vertraten, „nur auf einem vom Kaiser oder seinem Stellvertreter angesetzten Reichstage könne Geld bewilligt werden, während die Kreistage nur das Nähere über die Verteilung und Erhebung der bewilligten Auflage zu regeln hätten“.[54] Die Koblenzer Versammlung vom Dezember 1534 war weder Reichstag noch Kreistag, weshalb man im Esslinger Städtetagsabschied vom 11. März 1535 „derglichen handlungen [. . .] mit nichten bewilligen“ konnte[55]; sie war keine reichsverfassungsmäßige Tagung. Bei ihr haben wir es mit einer Versammlung verschiedener Reichsstände mehrerer Kreise zu tun, bei deren Zusammentritt die einzelnen Reichskreise zwar eine Rolle spielten, die Reichsstände aber kein Mandat ihrer Kreise ausübten. Ansatzweise stellt sich die Koblenzer Tagung als Versuch dar, mehrere Kreistage zur gleichen Zeit an einem Ort zu versammeln, um zu einer verbindlichen Beschlußfassung über ein aktuelles Reichsproblem zu gelangen, und damit als regional begrenzte, die Kreise einbindende Bemühung, den traditionellen Reichstag zu unterlaufen, der bisher einzig für Reichsangelegenheiten zuständig war.

IV.

Schon während des sog. Essener Fürstentages vom 5. bis 8. November 1534, an dem auch der Kurfürst von Sachsen teilnahm, war von der Notwendigkeit eines „späteren Reichstag[s]“, einer „allgemeine[n] Reichsversammlung“ die Rede gewesen.[56] Auf sie lief nach den Koblenzer Beratungen vom Dezember 1534 alles

52 Das Gutachten im StadtA Köln: Köln und das Reich 73 (Anm. 47), fol. 72r-79v, Zitate ebd., fol. 72v, 74v. – Zur Frage der Möglichkeiten Ferdinands I., als rex Romanorum vivente imperatore einen Reichstag auszuschreiben vgl. Helmut *Neuhaus*, Ferdinands I. Reichstagsplan 1534/35. Politische Meinungsumfrage im Kampf um die Reichsverfassung. Erster Teil. In: MÖStA 32 (1979), S. 24-47, Zweiter Teil. In: MÖStA 33 (1980), S. 22-57, ferner *Kohler*, Antihabsburgische Politik (Anm. 21), S. 16, 201, und *Angermeier*, Reichsreform (Anm. 29), S. 563.

53 StadtA Köln: Köln und das Reich 73 (Anm. 47), fol. 73r.

54 Politische Correspondenz der Stadt Strassburg (Anm. 50), Nr. 331, S. 325.

55 StadtA Köln: Köln und das Reich 62 (Städtetagsakten 1528-1566), fol. 44r-53r, hier fol. 46r. – Zum Ganzen *Neuhaus*, Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 57f., 61-63.

56 *Kirchhoff*, Die Belagerung (Anm. 12), S. 123f. – Vgl. zu dieser Wormser Tagung insgesamt *Neuhaus*, Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 60-109.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hinaus, auch dann, wenn „in mitler zeit die stat Monster erobert, dieweil sich dan die Sect weither außgebreyt hat“[57], denn das Wiedertäuferproblem war über den Fall „Münster“ hinaus von Reichsinteresse. Diese Wormser Tagung wurde – auf Bitten des vom Landfriedensbruch betroffenen Bischofs von Münster und wie in Koblenz beschlossen – über die obersten Fürsten der zehn Reichskreise innerhalb eines jeden Kreises ausgeschrieben, nicht durch den außerhalb des Reiches weilenden Kaiser oder Ferdinand I. als Römischen König vivente imperatore. Ferdinand wurde allerdings mit Schreiben vom 22. Dezember 1534 von den in Koblenz versammelten Reichsständen – also noch vor deren Abschied vom 26. Dezember – aufgefordert, kraft seiner königlichen Autorität das Zustandekommen der Wormser Versammlung in der Weise zu fördern, daß er sollte „den Stenden auch thun schreiben, auf den ernanten tag zu erscheynen, von einer statlichen und beharlichen hilff [. . .] zu ratschlagen“[58], wie er selbst zur Teilnahme aufgefordert wurde.

Mit dieser reichsständischen Initiative sah sich der König zu einer Zeit konfrontiert, als er selbst noch den Plan eines Reichstages verfolgte, der ihm wie seinem kaiserlichen Bruder aber nur unter anderem wegen der Vorgänge in Münster notwendig erschien.[59] Weil der an ihn herangetragene Wunsch nach einem „königlichen [Aus]schreiben“ zu einer „gemeinen versamlung aller kreyß Stende“[60] neuartig war, ließ er von dem Kanzleiverwalter am Reichskammergericht, Ulrich Varnbühler, erst einmal gutachterlich prüfen, ob er „solh begert ausschreiben vermog des Reichs ordenung und abschid zu thun schuldig“ wäre.[61] Trotz einer reichs- und verfassungsrechtlich begründeten Verneinung im Gutachten vom 17. Februar 1535 – weil die Reichsabschiede von 1526, 1529 und 1530 die von Landfriedensbruch Betroffenen an die „nechstgesessen[en] Stende“ verwies und weil die Reichskreisverfassung mit ihren von sechs auf zehn erweiterten Reichskreisen noch zu wenig für eine gemeinsame kreisweise zusam-

57 Vgl. den Koblenzer Abschied von 1534 (Anm. 44), S. [9]. – „Die Einnahme Münsters ist zu einer Staatsangelegenheit geworden“, formulieren *Barret/Gurgand,* Der König der letzten Tage (Anm. 14), S. 226.

58 Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) Wien: Reichsakten in genere 7, fol. 55^{v}.

59 Zu diesem Reichstagsplan insgesamt *Neuhaus,* Ferdinands I. Reichstagsplan 1534/35 (Anm. 52).

60 So in dem reichsständischen Schreiben aus Koblenz vom 22. Dezember 1534: HHStA Wien: Reichsakten in genere 7, fol. 55^{r}. Dazu siehe auch Hermann *von Kerssenbroick,* Geschichte der Wiedertäufer zu Münster in Westfalen nebst einer Beschreibung der Hauptstadt dieses Landes, aus einer lateinischen Handschrift [. . .] übersetzt, Münster ^{2}1881, S. 649, *Rode,* Das Kreisdirektorium (Anm. 38), S. 31, *Krapf,* Landgraf Philipp (Anm. 39), S. 138, *Kirchhoff,* Die Belagerung (Anm. 12), S. 135.

61 Das Gutachten vom 17. Februar 1535 im HHStA Wien: Reichsakten in genere 7, fol. 88^{r}-90^{r}, hier fol. 88^{v}. Die Datierung ergibt sich aus fol. 90^{r}, weshalb unverständlich ist, warum Hartung von „ein[em] undatierte[n] Schreiben des Kanzleiverwalters Ulrich Varnbüler an König Ferdinand“ spricht: Fritz *Hartung,* Geschichte des Fränkischen Kreises. Darstellung und Akten. Erster [und einziger] Band: Die Geschichte des Fränkischen Kreises von 1521-1559 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, 2. Reihe, Bd. 1), Leipzig 1910, S. 184, Anm. 3.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mentretende Reichsversammlung gefestigt war –, trotzdem hat König Ferdinand I. am 1. März 1535 mit einem als „Ausschreiben" bezeichneten Schreiben[62] „an stat und in Namen" des Kaisers[63] „die furnemisten Churfursten, fursten der ubrigen Reichskraiß und gezirck, auch fur uns selbes als des Osterreichischen Kraiß vorgeer die andern mit verwandten Stend darein gehorig, auf obgemelte[m] furgenomen tag gen Wormbs" zu erscheinen aufgefordert, weil er sich verpflichtet fühlte, alles zu tun, was „zu Wolfart des Romischen Reichs und zu ablainung nachtails und schadens desselbigen" dienen mag, damit „diß erschrocklich furnemen der widertaufer nit allein bemelte [Koblenzer] Kraiß, sonder auch die andern gezirck des h[eiligen] Reichs nit belangt".[64] Was Ranke als „eines der ersten Reichsgeschäfte König Ferdinands nach seiner Anerkennung" in den Verträgen von Kadan (Juni 1534) und Linz (September 1534) bezeichnete[65], ging allerdings nicht als königliches Ausschreiben direkt an alle Reichsstände, hatte also nicht die Funktion eines unmittelbaren Einladungsschreibens, sondern wurde den obersten und ausschreibenden Fürsten in den Reichskreisen mit der Bitte zugestellt, den Inhalt allen Ständen der jeweiligen Kreise „unverzogenlich [zu]verkunden".[66] Für die Reichsstädte waren damit „die pferdt hinden an den wagen gespannet" – wie in ihrem Gutachten zum Esslinger Städtetag vom März 1535 formuliert worden war –[67], denn die den König lediglich instrumentalisierende reichsständische Initiative von Koblenz hatte Erfolg.

62 Dazu siehe unten zu Anm. 82 und 83.

63 Zu diesem Problem siehe Christiane *Thomas*, „Moderación del Poder". Zur Entstehung der geheimen Vollmacht für Ferdinand I. 1531. In: MÖStA 27 (1974), S. 101-140, *Kohler*, Antihabsburgische Politik (Anm. 21), S. 183ff., *Angermeier*, Reichsreform (Anm. 29), S. 563f.

64 HHStA Wien: Reichsakten in genere 7, fol. 91r-94r, hier fol. 92v, 93r; ferner HHStA Wien: Mainzer Erzkanzler Archiv, Reichstagsakten (MEA RTA) 6c, 1 Bd. „Worms 1535", fol. 54r-56v; siehe auch *Neuhaus*, Ferdinands I. Reichstagsplan 1534/35 (Anm. 52), 2. Teil, S. 46ff. – Dies war Ferdinands I. offizielles Antwortschreiben auf den in Koblenz beschlossenen Brief an ihn: HHStA Wien: Reichsakten in genere 7, fol. 93r. – Schon am 5. Februar 1535 hatte Ferdinand dem Bischof von Münster nicht nur als Römischer König und im Namen des Kaisers, sondern „auch als der furnembst furst des Osterreichischen Kreyß" geschrieben und seine Hilfe zugesagt: StA Münster: Fürstentum Münster, Landesarchiv 518/519, Bd. 8, fol. 38r.

65 *Ranke*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (Anm. 9), S. 342.

66 HHStA Wien: Reichsakten in genere 7, fol. 93v; hier das „Ausschreiben" an die obersten Fürsten des Bayerischen Reichskreises. Vgl. Eustach *Schwend*, Entwicklungsgeschichte der bayrischen Kreisverfassung von 1531 bis 1542 (Diss. phil. München 1918), München 1919, S. 21, ferner Albert *Neukirch*, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542, Leipzig 1909. – Damit folgte Ferdinand I. den pragmatischen Teilen des Varnbühlerschen Vorschlages vom 17. Februar, in dem dieser trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedenken geraten hatte, im Falle, daß es der König „auß der augenscheinlichen notturft" für erforderlich halten sollte, dann sollte er das von ihm erbetene Ausschreiben ohne Berufung auf „des Reichs ordnung oder abschyd" versenden (HHStA Wien: Reichsakten in genere 7, fol. 89v).

Für diesen Fall hatte Varnbühler auch „ein concept eines ausschreibens" übersandt und ergänzend geraten: „Es mochte auch Ewer ko. Mt. den furnemesten Stenden einem oder zweien eines yeden solher Kraiß schreiben, für sich selbst auf solhen tag zu erscheinen, und das sy die andern eingesessen Stende desselbigen Kraiß fur sich selbst auf solh Ewer Mt. schreiben und ersuchen zu dem berurten tag zu erscheinen auch erfordern und beschreiben wolten" (ebd.).

67 StadtA Köln: Köln und das Reich 73 (Anm. 47), fol. 74r.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Von der den Reichskreisen beim Zustandekommen der vereinbarten Tagung zugemessenen Bedeutung[68] blieb im April 1535 beim Zusammentritt der reichsständischen Versammlung in Worms allerdings nichts mehr übrig, denn die 145 Vertreter der Reichsstände versammelten sich dort nicht als Angehörige der zehn Kreise. Bei einer entsprechenden Aufschlüsselung ergibt sich, daß aus dem Österreichischen und dem Burgundischen, also den beiden habsburgischen Reichskreisen, keine Reichsstände erschienen waren.[69] Lediglich der Bayerische Reichskreis ließ sich – mit Ausnahme der Reichsstadt Regensburg – in toto von dem salzburgischen Rat Dr. Nicolaus Zimmer vertreten.[70] Auch die Beratungen erfolgten nicht nach Kreisen getrennt, sondern in den von den Reichstagen her bekannten drei Kollegien, in einem interkurialen Ausschuß und im Re- und Correlationsverfahren.[71] Schließlich läßt der Wormser Abschied vom 25. April 1535[72] keine Rückschlüsse auf eine besondere Rolle der Reichskreise während der Tagung zu; das gilt sowohl für die Intitulatio, in der die verordneten Räte König Ferdinands I. neben den Reichsständen genannt sind, als auch für die Subscriptio, in der die Teilnehmer nach den reichsständischen Gruppen in der für einen Reichstag unverwechselbaren Reihenfolge aufgeführt sind, die zugleich eine Rangfolge der Reichstagsberechtigten darstellt.[73] Die Reichskreise traten erst wieder bei der Publizierung des Abschieds in Erscheinung, die in der Weise erfolgte, daß nicht jeder Reichsstand, sondern in jedem Kreis je ein geistlicher und

68 Ich teile nicht Angermeiers Geringschätzung der Bedeutung der Reichskreise in den 1530er Jahren; vgl. *Angermeier,* Reichsreform (Anm. 29), S. 564. – Auch bei der Abwehr der Türkengefahr 1537/39 spielten die Reichskreise eine nicht zu vernachlässigende Rolle: vgl. *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 144-185.

69 Zu den Teilnehmern in Worms im April 1535 vgl. *Neuhaus,* ebd., S. 73ff.

70 Vgl. den Wormser Abschied vom April 1535: Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), S. 417; siehe auch *Schwend,* Entwicklungsgeschichte (Anm. 66), S. 21.

71 *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 76ff.; ein „Bedenken des geordenten usschutz, wie die hilf dem Confirmirten zu Monster bewilligt", befindet sich im HHStA Wien: MEA RTA 6c, 1 Bd. „Worms 1535", fol. 195r-206v.

72 Der Abschied im HHStA Wien: Allgemeine Urkundenreihe, Worms 1535 April 25, gedruckt in: Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), S. 405-419, ein Extrakt bei Johann Jacob *Schmauss,* Corpus Iuris Publici [. . .] enthaltend des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation Grund-Gesetze nebst einem Auszuge der Reichs-Abschiede, anderer Reichs-Schlüsse und Vergleiche [. . .], vermehrte Auflage durch Heinrich Gottlieb Franken und Gottlieb Schumann, Leipzig 1774, Nr. XXIII, S. 109.

73 Dazu *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 90f., Anm. 153. – Es ist lediglich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Besiegelung des Abschieds „nur einmal (1535)" anders als sonst bis zum Reichstag von 1544 erfolgte, da nicht „jedes Siegel an einer besonderen Schnur" erschien, sondern alle „Siegel perlenartig an einer gemeinsamen Kordel angereiht" wurden; vgl. „Ausführlicher Bericht, wie es uff reichstägen pflegt gehalten zu werden", hrsg. von Karl *Rauch* unter dem Titel: Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 1, Heft 1), Weimar 1905, S. 118. Siehe ferner Rosemarie *Aulinger,* Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Schrift 18), Göttingen 1980, S. 252 mit Anm. 15.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ein weltlicher Reichsfürst eine Kopie mit der Auflage erhielt, die Wormser Beschlüsse den Kreisständen zu verkünden, was „allein zu forderung der sachen" geschah, da sie „wie augenscheinlich were, kein bit erleiden kunte oder mochte".[74]

Ohne hier auf den Inhalt der Wormser Beratungen und Beschlüsse eingehen zu müssen[75], ist für unseren Zusammenhang wichtig festzuhalten, daß die dort bestellten militärischen Führer auf den Namen des Kaisers, des Königs, der Kurfürsten, Fürsten und Stände verpflichtet und vereidigt werden sollten.[76] Dadurch wurde deutlich gemacht, daß das Unternehmen gegen die Wiedertäufer als ein Reichsunternehmen angesehen wurde und nicht – wie alle Maßnahmen bis dahin – als eine Unterstützungsaktion einiger Reichsstände oder eines mehrere Reichskreise umfassenden Reichsteils. Bemerkenswert aber ist auch, daß die Reichshilfe für den Bischof von Münster zur Erreichung einer schnellen Wirksamkeit von den „nächst gesessen[en]" Ständen des Kurrheinischen, Oberrheinischen, Niederrheinisch-Westfälischen, Niedersächsischen und Fränkischen Reichskreises zu drei Fünftel zwei Monate früher zu leisten war als von den „weit gesessen[en]" des Bayerischen, Schwäbischen, Österreichischen, Obersächsischen und Burgundischen Reichskreises.[77] Die 1526 in Speyer beschlossene und 1529 und 1530 bestätigte Verweisung von Exekutionsmaßnahmen an die Territorialherren bedeutete in der Praxis also keine Ausschaltung der Reichskreise. Seit dem Augsburger Reichstag von 1530 ist vielmehr gerade auch bei Reichsexekutionen – z. B. Türkenabwehr 1532 – eine stärkere Indienstnahme der Reichskreise zu beobachten.[78]

Gerade diese – freilich auch nicht zu überschätzende – Rolle der Reichskreise beim Zustandekommen der Wormser Tagung und deren auf ihre Aktivität zielenden Beschlüsse zur Beseitigung eines Falles von Landfriedensbruch hat die Forschung bis in die jüngste Zeit immer wieder veranlaßt, die Versammlung vom April 1535 als Kreistag oder als Reichskreistag zu bezeichnen, sofern man sich überhaupt für eine Zuordnung zu einem Typ ständischer Beratungsformen

74 So die Begründung in einer späteren ferdinandeischen Instruktion zu einer reichsständischen Versammlung im Juli 1535 in Worms: Hauptstaatsarchiv (HStA) Düsseldorf: Kurköln VI, Reichstagshandlungen Nr. 104, fol. 42v.

75 Vgl. z. B. *Kirchhoff*, Die Belagerung (Anm. 12), S. 136.

76 So im Abschied vom 25. April 1535: Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), §§ 20, 24, S. 412f.

77 Ebd., § 7, S. 410.

78 Vgl. etwa den Augsburger Reichstagsabschied von 1530: ebd., §§ 101-126, S. 323-325, ferner *Neuhaus*, Der Augsburger Reichstag des Jahres 1530 (Anm. 27), S. 199-201. – Zu 1532: Ascan *Westermann*, Die Türkenhilfe und die politisch-kirchlichen Parteien auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Bd. 25), Heidelberg 1910.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

entschied.[79] Dem liegt eine Überbetonung und Verkennung der tatsächlichen Rolle der Reichskreise während der Verhandlungen in Worms zugrunde, bei denen sie überhaupt nicht in Erscheinung traten. Eine genauere Betrachtung unter typologischen Gesichtspunkten muß aber zu dem Ergebnis kommen, daß diese Wormser Tagung über nahezu alle Merkmale verfügt, die einen Reichstag im 16. Jahrhundert charakterisieren. Das gilt sowohl für die Einladungsfrist als auch den Tagungsort, den Kreis der Teilnehmer, die Teilnahmefrequenz, die Art der Vertretung des Kaisers bzw. des Königs vivente imperatore, den Beratungsgegenstand, die Arbeitsweise, die Beschlußfassung, die Ausfertigung des Abschieds und die Tagungsdauer.[80] Lediglich der Einladungsvorgang weicht von dem Ausschreibeverfahren eines Reichstages ab, was bereits Fritz Hartung zu der Bemerkung veranlaßte, daß allein die Form des Ausschreibens bzw. der verschiedenen Einladungsschreiben „ungewöhnlich" war; „aber", so fügte er hinzu, „sie blieb auch für dieses Mal das einzig unterscheidende Moment zwischen Reichstag und Reichskreistag".[81] Die Form des Ausschreibens aber kann bei den aufgeführten Gemeinsamkeiten nicht den Ausschlag dafür geben, in der Wormser Versammlung vom April 1535 keinen Reichstag zu sehen, zumal König Ferdinand I. für sich selbst und in Vertretung des Kaisers am Einladungsvorgang beteiligt war. Er selbst sprach nicht nur in seiner Instruktionsvollmacht vom 21. März 1535 von „unser sonder Ausschreiben"[82] und ließ seine Kommissare im Vortrag der königlichen Proposition auf „unser bescheen ausschreiben" hinweisen[83], sondern aus seiner Aufforderung an die Obersten der Reichskreise, die Ausschreiben an die Kreis-(=Reichs-)Stände ergehen zu lassen, leiteten diese ihre Pflicht zur Erfüllung eines königlichen Auftrages ab.[84] Bereits Moser hat festgestellt, daß „Zusammenkünffte, auf welchen alle Crays-Stände aller Crayse erscheinen, [. . .] formliche Reichs-Täge" wären.[85] Nicht zu übersehen ist dabei insgesamt, daß 1535 die Ausschreiben aus der politischen wie verfassungsrechtlichen Erkenntnis erfolgt waren, daß ein Landfriedensproblem wie die Wiedertäufer-

79 Vgl. dazu *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1) S. 42ff., ferner *Stupperich,* Das Münsterische Täufertum (Anm. 13), S. 116 – er spricht aber auch von „Reichsversammlung" (S. 113) –, *Barret/Gurgand,* Der König der letzten Tage (Anm. 14), S. 225f.

80 Dazu mit ausführlichen Belegen *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 87ff.

81 *Hartung,* Geschichte des Fränkischen Kreises (Anm. 61), S. 184.

82 HHStA Wien: MEA RTA 6c, 1 Bd. „Worms 1535", fol. 58r.

83 StA Marburg: PA 419, fol. 21r.

84 Vgl. *Neukirch,* Der niedersächsische Kreis (Anm. 66), S. 107. So sahen es auch die Reichsstädte im März 1535 in Esslingen: *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 62f.

85 Johann Jacob *Moser,* Teutsches Staatsrecht, 28. Teil, Nürnberg, Frankfurt/M., Leipzig 1749, 149. Kapitel, § 5, S. 46. - Zum Problem der (weitgehenden) Identität von Kreisständen und Reichsständen vgl. Fritz *Hartung,* Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart[9] [1969], S. 42-45, Hermann *Conrad,* Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: Neuzeit bis 1806. Ein Lehrbuch, Karlsruhe 1966, S. 103f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

herrschaft im westfälischen Münster als Reichsangelegenheit von so großer Bedeutung zur Entscheidung anstand, die notwendigerweise in die Zuständigkeit der höchsten reichsständischen Versammlungsinstitution gehörte, eben des Reichstages.

Diese eindeutige typologische Zuordnung der Wormser Versammlung von 1535 wird von zeitgenössischen erzählenden Quellen, wie Friedrich Zorns Wormser Stadtchronik von 1565/70 oder Johannes Sleidans Reformationsgeschichte von 1559 bestätigt.[86] Ihr wird aber von den unmittelbar auf die Tagung bezogenen aktenmäßigen Quellen (Ausschreiben, Instruktion, Proposition, Protokoll) widersprochen, die sich alle so allgemeiner Formulierungen wie „tag", „versamblung", „handlung" oder „versamblungstag" bedienen, allerdings die Bezeichnung „Reichstag" vermieden.[87] Lediglich Graf Wirich von Daun und die Kriegsräte schrieben einmal am 13. Mai 1535 aus ihrem Lager vor Münster an Landgraf Philipp von Hessen und bezogen sich dabei auf einen Beschluß, der „uf ietzt gehaltnem reichstag zu Wormbs an die inhaber der stat Munster" ausgegangen war.[88]

Fragt man nach dem Grund, warum die an ihr Beteiligten oder für sie Mitverantwortlichen die Wormser Versammlung vom April 1535 nicht als das bezeichneten und anerkannten, was sie war, nämlich ein Reichstag, so wird man ihn in einer reichsrechtlichen Bindung des Nürnberger „Anstandes", des wichtigsten Verfassungsdokumentes des Heiligen Römischen Reiches der 1530er Jahre[89], und des Regensburger Reichstages von 1532 sehen müssen.[90] Dieser hatte beschlossen, daß für den Fall, daß es zu keiner Einberufung des seit langem in Rede stehenden Konzils kommen sollte, der Kaiser „ein[en] gemeinen Reichs-Tag ausschreiben und halten lassen" will. Dort sollten neben den Gründen für die

86 In seine „Chronologia der alten und erbaren freihen Reichsstadt Wormbs, auß bewerten Historijs, alten diplomatibus und wahrhaftigen actis zusammengetragen", hatte Zorn eingetragen: „Anno 1535 hat Konig Ferdinandus im April durch sein legaten zu wormbs ein reichstag gehalten, von wegen der münsterischen Widerteufern": StadtA Worms: Reichsstädtisches Archiv B I Nr. 4: Zornsche Chronik (A), 1 Bd., S. 207. – Johannis *Sleidani,* Warhaftige Beschreibung aller Händel, so sich in Glaubens Sachen unnd Weltlichem Regiment unter dem Großmächtigsten Keyser Carln dem Fünfften zugetragen und verlauffen haben [. . .], Frankfurt/M. 1559, 10. Buch, fol. 121r; darin wird von „dem Reichstage" gesprochen, „welchen König Ferdinand, auff ansuchen der Fürsten im Aprillen [1535] durch seine Commissarien zu Wormbs hielte" (Übersetzung von Michael Beuther von Carlstatt).

87 Siehe *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 39ff.

88 Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich, hrsg. von Carl Adolf *Cornelius* (= Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster, Bd. 2), Münster 1853, Nr. LVIII, S. 332.

89 Zu seiner Einschätzung: Konrad *Repgen,* Papst, Kaiser und Reich 1521-1644, 1. Teil: Darstellung (= *Ders.* Die römische Kurie und der Westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. 1), Tübingen 1962, S. 41f., 54; nach ihm bezeichnet das Jahr 1532 „reichsreligionsrechtlich gesehen eine Epoche, die Grenzscheide zwischen ‚Mittelalter' und ‚Neuzeit', indem ipso facto der Anfang für ein ‚konfessionell neutrales Reichskirchenrecht' gemacht wurde" (ebd., S. 41).

90 Dazu *Westermann,* Die Türkenhilfe (Anm. 78), etwa S. 120ff., 129f., 159ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Verhinderung eines Konzils dann die Mittel und Wege zu einer neuen Glaubenseinheit beraten werden. Eine Terminsetzung für einen solchen Reichstag fehlte im Regensburger Abschied ebenso wie für das angestrebte Konzil.[91]

Für Karl V. bedeutete diese Beschlußfassung, daß er sich – weil terminlich nicht gebunden – anderen Aufgaben in seinem Herrschaftsbereich – z. B. der Türkenabwehr in Nordafrika – zuwenden und eine Entscheidung auf Reichsebene in der Religionsfrage vor sich herschieben konnte. Er hatte lediglich darauf zu achten, daß für keine andere, noch so wichtige Reichsangelegenheit ein Reichstag einberufen wurde. An ihm aber hatte König Ferdinand I. nach der Rückführung Herzog Ulrichs von Württemberg, dem Ende des Schwäbischen Bundes, angesichts des Ausbleibens eines Konzils und einer Lösung der Religionsfrage im Reich, der Ausdehnung des Schmalkaldischen Bundes und der Weigerung der Protestanten, Urteile des Reichskammergerichts in allen Religions- und Glaubenssachen anzuerkennen, ein besonderes Interesse.[92] Er hielt ihn im Sinne der Landfriedensordnung im Reich für immer dringlicher und entwickelte deshalb seinen Reichstagsplan vom August 1534,[93] mit dem der Bruder des Kaisers zum einen das Ziel verfolgte, den „geverlichen geschwinden leuf und wesen" entgegenzutreten, „so bißher im heiligen Reiche unsers heiligen Christlichen glaubens halben gewesen und noch von tag zu tag durch manicherlay Practiken ye lenger ye mer sich erschrockenlich einreissen", wobei er konkret auch die Wiedertäufer meinte[94], zum anderen die Bestätigung seiner endgültigen Anerkennung als rex Romanorum durch die Abhaltung jenes in der Goldenen

91 Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), § 6, S. 356. Auf die fehlende Terminsetzung hat schon *Westermann,* Die Türkenhilfe (Anm. 78), S. 161f., hingewiesen. – Zu den Konzilsüberlegungen von 1532 siehe die abgedruckten Quellen bei Johannes *Ficker,* Aktenstücke zu den Religionsverhandlungen des Reichstages zu Regensburg 1532. In: ZKG 12 (1891), S. 583-618; anfangs war die Rede davon, das Konzil solle bis spätestens sechs Monate nach Reichstagsende ausgeschrieben werden und innerhalb eines Jahres beginnen (ebd. Nr. 1, S. 590, Nr. 4, S. 598). Siehe jetzt ferner: Eike *Wolgast,* Das Konzil in den Erörterungen der kursächsischen Theologen und Politiker 1533-1537. In: ARG 73 (1982), S. 122-151.

92 Im Wiener Vertrag vom 20. November 1534 mit Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen hatte sich König Ferdinand I. – wie schon 1532 Karl V.– verpflichten müssen, dafür einzutreten, daß „der stillstand an den kai[serlichen] camer- und andern gerichten wirklich verfolgt, auch die kai[serliche] m[ajestä]t nach vorscheinung sant Mertinstag [Nov. 11] den stillstand bis auf das obgemelt concilium oder ain versamblung des reichs [. . .] wirklich vorschafft [. . .] wirdet": Otto *Winckelmann,* Über die Bedeutung der Verträge von Kadan und Wien für die deutschen Protestanten 1534-35. In: ZKG 11 (1890), S. 212-252, hier S. 251; der Text des Wiener Vertrages vom 20. November 1534 ebd., S. 245-252. Vgl. auch Politische Correspondenz der Stadt Strassburg (Anm. 50), Nr. 330, Beilage A, S. 320, mit einem etwas anderen Wortlaut und der Datierung auf den 22. November 1534.

93 Vgl. *Neuhaus,* Ferdinands I. Reichstagsplan 1534/35 (Anm. 52).

94 So jedenfalls referierte Karl V. den Inhalt des Briefes Ferdinands I. vom 16. August 1534 in seinem Antwortschreiben vom 27. September 1534 aus Palencia: HHStA Wien: Reichskanzlei (RK) RTA 5, C, I, Nr. 1, fol. 3^r-4^v, hier fol. 3^r. – Der Brief Ferdinands vom 16. August 1534 ist nicht auffindbar. – Der Hinweis auf die Wiedertäufer findet sich in einer ferdinandeischen Instruktion vom 21. November 1534: HHStA Wien: RK RTA 5, C, II, Nr. 2, fol. 3^r: auch für sie ist „kain pesser Remedium und Artznei zu finden [. . .], dann mit gemainen Stenden ainen furderlichen versamblungstag ze halten" (ebd., fol. 3^v).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Bulle von 1356 verfassungsrechtlich vorgeschriebenen ersten Reichstages nach der Königswahl.[95] Und auch der Kaiser hielt diesen „furschlag mit haltung aines Reichstags nit fur unbequem", wenngleich er hinsichtlich eines Erfolges dieser ferdinandeischen Initiative Vorbehalte hatte.[96]

Einzelne Reichsstände sahen an der Jahreswende 1534/35 einen Reichstag generell zwar „für hoch, noth und nutzs" an, erachteten es sogar als „notiger dan in dreissig Jaren gescheen, das zum furderlichsten [. . .] ein Reichstag gesatzt und ausgeschrieben werde"[97], aber sahen auch die Gefahr, daß mit jedem ersten Reichstag nach den so schwer erzielten Vereinbarungen von 1532 diese automatisch zur Disposition standen. Ziel mußte es sein, diese Vereinbarungen unangetastet zu lassen. Dabei ist es bemerkenswert, daß nicht wenige Reichsstände einen Reichstag unter Ausklammerung der brisanten Religionsfrage für möglich hielten. Sie interpretierten die reichsrechtlichen Festlegungen von 1532 dahingehend, daß ein Reichstag zur Lösung aller anderen aktuellen Fragen möglich sei, obwohl in den Dokumenten nirgends auch nur andeutungsweise von einem thematisch eingeschränkten Reichstag, von einer Reichsversammlung für besondere Reichsangelegenheiten die Rede war. Zu solchen unabweisbaren Problemen zählte ausdrücklich auch die Täuferbewegung im Reich, vor allem im westfälischen Münster.[98]

Aber in der Praxis galt auch für Ferdinand: so lange die – wie immer zu bewertenden – Anstrengungen um ein Konzil andauerten und damit Bemühungen um eine reichsrechtlich festgeschriebene Alternative zur Lösung der Religionsfrage auf Reichsebene, so lange war die andere Alternative – Abhaltung eines offiziellen Reichstages – nicht in die Tat umzusetzen und mußte tabu bleiben. Deshalb schärfte Ferdinand I. seinen Vertretern auf der Wormser „versamblung obgedachter kraiß Stende" in einer Instruktion vom 16. März 1535 auch ein, daß das Ziel der Verhandlungen allein die „abstellung und dempfung angeregter munsterischen Sachen" sei und meinte, daß sich „andres oder weiters zu handlen, nit geburen" werde und „gegen irer kay. Mt. und uns [. . .] nit verantwurthlich sein" würde. Sollte es doch geschehen, müßten die Kommissare dagegen protestieren, denn die Beratungen sollten nicht die Funktion eines Reichstages übernehmen.[98a] Obwohl Kaiser, König und Reichsstände – aus welchen Gründen und mit welchen Vorbehalten auch immer – die Abhaltung

95 Vgl. dazu *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 88, Anm. 143.

96 So Karl V. in seinem Brief vom 27. September 1534 (Anm. 94), fol. 3^{v}, 4^{r}. Zu den kaiserlichen Bedenken *Neuhaus,* Ferdinands I. Reichstagsplan (Anm. 52), 1. Teil, S. 35 ff.

97 So die Kurfürsten von der Pfalz am 22. Januar 1535 und von Brandenburg am 27. Dezember 1534: HHStA Wien: RK RTA 5, C, III, Nr. 2, fol. 6^{v}, Nr. 21, fol. 75^{r}.

98 Vgl. *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 104 f. mit Belegen.

98a Die Instruktion im HHStA Wien: Reichsakten in genere 7, fol. 95^{r}-102^{r}, Zitate ebd., fol. 98^{v}, 102^{r}.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

eines Reichstages grundsätzlich für erstrebenswert hielten, konnte er wegen reichsrechtlicher Bindungen nicht als solcher einberufen werden. Das aus der Festlegung auf die reichsständische Beratungsform des Reichstages und den Beratungsgegenstand der Religionsfrage bestehende Junktim von 1532 band das Reich folglich auch, als die Täuferherrschaft in Münster als reichswichtige Landfriedensangelegenheit einer Lösung durch die Gesamtheit der Reichsstände bedurfte. Deshalb versickerte Ferdinands I. Reichstagsprojekt Anfang 1535, als sich der König mit den seit dem Koblenzer Abschied vom 26. Dezember 1534 laufenden Vorbereitungen zu der über die Reichskreise zu organisierenden reichsständischen Versammlung im April 1535 konfrontiert sah und damit mit einem Projekt der Reichsstände, das einen Weg zwischen reichsrechtlicher Unmöglichkeit und politischer Notwendigkeit der Veranstaltung eines Reichstages suchte und fand.

So fand im April 1535 zwar eine reichsständische Versammlung in Worms statt, die – wie gezeigt werden konnte – mit einer Besonderheit beim Einladungsvorgang alle Kennzeichen eines Reichstages aufwies, die aber aus reichsrechtlichen Gründen kein Reichstag sein durfte, wenn man nicht unter dem Zwang stehen wollte, auch die dann wieder anstehende Religionsfrage erörtern und notfalls in einem neuen „Anstand" regeln zu müssen, und die folglich auch nicht als Reichstag bezeichnet werden durfte.[99] Sie wurde auch offiziell nicht als Reichstag anerkannt, denn mit dem „jüngst[n] Reichstag" meinte man 1541 nicht den von 1535, sondern den Regensburger des Jahres 1532.[100] Zwar enthält die erste nach der Wormser Tagung von Sebastian Wagner 1536 veranstaltete Sammlung von Reichsabschieden und anderen Reichstagsaktenstücken[101] gegenüber der von Peter Trach in Speyer aus dem Jahre 1527 hinter den Reichstagsabschieden von 1529, 1530 und 1532 neben anderen Dokumenten aus der Zeit bis 1531 als „neue Zuthat" auch eine „kurze Nachricht von den Versammlungen zu Koblenz 1534 Dec., zu Worms 1535 Apr[il] 4"[102], zwar findet sich in einem Druck der

99 Auch Brendler begründet die Nichtanerkennung der Wormser April-Beratungen von 1535 als Reichstag damit, daß „man sonst auch über den bis zum nächsten Reichstag befristeten Nürnberger Religionsfrieden hätte befinden müssen": Gerhard *Brendler*, Das Täuferreich zu Münster 1534/35 (= Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, Reihe B, Bd. 2), [Ost-]Berlin 1966, S. 156; ebenso *Krapf*, Landgraf Philipp (Anm. 39), S. 230, *Kirchhoff*, Die Belagerung (Anm. 12), S. 135 mit Anm. 475, Alois *Schröer*, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 1, Münster 1979, S. 48 (aber sonst mit einigen Irrtümern).

100 Vgl. Proposition Karls V. zum Regensburger Reichstag von 1541: HHStA Wien: MEA RTA 7, 1 Bd. „Handlung zu Regensburg 1541", fol. 59^{v}, 60^{r}.

101 Friedrich Hermann *Schubert*, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Schrift 7), Göttingen 1966, S. 136; siehe auch ebd., S. 150 mit Anm. 29.

102 Dazu die Einleitung von Julius Weizsäcker zu: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, 1. Abt.: 1376-1387, hrsg. von Julius *Weizsäcker* (= Deutsche Reichstagsakten [Ältere Reihe], Bd. 1), München 1867, S. XVIII; zu Peter Trachs Sammlung von 1527 ebd., S. XVII, ferner *Schubert*, Die deutschen Reichstage (Anm. 101), S. 136, 141.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Reichstagsabschiede von 1356 bis 1544 und anderer Reichsordnungen von Ivo Schöffer in Mainz aus dem Jahre 1552 im Register der Vermerk „Anzeygung etlicher gehaltner Reichstaeg, der Mönnsterischen handlung halber, inn jaren 1534 und 1535"[103], aber der Wormser Abschied vom 25. April als Ganzes erschien erst 1660 in der ersten Mainzer Sammlung des Verlegers Johann Sybert Heyll und des Druckers Nicolaus Heyll.[104] Die „Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede" von 1747 enthält die Wormser Beschlüsse als „Abschied zu Wormbs, gegen die Widertäuffer zu Münster in Westphalen, Anno 1535 aufgericht", nicht als „Abschied des Reichs-Tags [. . .]" in der Hauptüberschrift, aber die Kolumnentitel lauten: „Abschied des Reichs-Tags, zu Wormbs, Anno 1535. aufgericht"[105], was noch einmal ein Licht auf die Schwierigkeiten wirft, die diese reichsständische Versammlung machte. Seine späte Zuordnung zu den frühneuzeitlichen Reichstagen, an der auch Johann Jacob Moser festgehalten hat, indem er den Reichstag von 1535 wiederholt als Beleg zur Stützung seiner Ausführungen zum Reichsstaatsrecht heranzog[106], ist von der Forschung nur gelegentlich und ohne Begründung aufgegriffen worden. Vorherrschend ist eine Unsicherheit bei seiner Bezeichnung, für die zahlreiche Umschreibungen bis hin zu Rosemarie Aulingers Formulierung „eigentlich kein Reichstag" stehen mögen.[107] Die Klassifizierungen als „Kreistag", „Reichskreistag", „Generalkreistag" oder „Großer Kreistag"[108] und deren Kombinationen mit „Reichstag", „Reichsversammlung" etc. treffen das Wesen der Tagung nicht.

Was man im April 1535 in Worms durchgeführt hatte – so läßt sich zusammenfassen –, war ein „verkappter Reichstag"[109], „ein Reichstag ohne den Namen eines solchen".[110] Angesichts der Dringlichkeit der Beseitigung des

103 HHStA Wien: MEA RTA 10 II; zu Schöffer vgl. *Schubert,* Die deutschen Reichstage (Anm. 101), S. 127 f., 136, 138.

104 Vgl. Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel (Anm. 102), S. XXXV f., ferner *Schubert,* Die deutschen Reichstage (Anm. 101), S. 137, 144 mit Anm. 19.

105 Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), S. 407 und S. 408/409 bis 418/419.

106 Johann Jacob *Moser,* Teutsches Staatsrecht, 4. Teil, Frankfurt/M., Leipzig ²1748, 2. Buch, 63. Kap., § 24, S. 354, siehe auch ebd., 43. Teil, Nürnberg, Frankfurt/M., Leipzig 1751, 4. Buch, 1. Kap., § 12, S. 421; ferner Johann Jacob *Moser,* Von denen Teutschen Reichs-Taegen, 1. Teil (= Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 6. 1), Frankfurt/M., Leipzig 1774, 1. Kap., § 8, S. 25. – Allerdings hat Moser bei dem Wormser Abschied vom 25. April 1535 auch eine Besonderheit gesehen: „daß, wann zwar ein allgemeiner Reichs-Convent gehalten worden, dem aber etwas von der gewohnlichen Formalität abgegangen ist, [weil] er ein gemeiner Versammlungs-Tag genannt worden ist" (*Moser,* Teutsches Staatsrecht, 43. Teil, 4. Buch, 1. Kap., § 6, S. 414); vgl. dazu *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 41, Anm. 24.

107 *Aulinger,* Das Bild des Reichstages (Anm. 73), S. 475 s. v. [Reichstage], 1535 (Worms [. . .]). Vgl. insgesamt *Neuhaus,* Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 42 ff.

108 So jetzt *Stupperich,* Das Münsterische Täufertum (Anm. 13), S. 114.

109 *Mohnhaupt,* Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise (Anm. 8), S. 21.

110 Diese Formulierung wählte Fritz Dickmann zur Bezeichnung der Verhandlungsform unter Beteiligung aller Reichstagsberechtigter an den den Dreißigjährigen Krieg beendenden Friedensverhandlungen ab 1645: Fritz *Dickmann,* Der Westfälische Frieden, Münster ⁴1977, S. 187.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

münsterischen Landfriedensbruchs waren sich König Ferdinand I. und die Reichsstände, Katholiken und Protestanten einig über die ständische Beratungsform, in der sich das Reich trotz der reichsrechtlichen Hindernisse des Problems annehmen sollte. Man hielt einen de-facto-Reichstag für die Beratung und Beschlußfassung über die aktuelle Frage für legitimiert genug und verzichtete zur Vermeidung eines reichsrechtlichen und folglich auch (religions)politischen Konflikts auf eine de-jure-Anerkennung der Wormser Versammlung vom April 1535 als Reichstag. Die Präsenz des Reiches bei der Abwehr der Wiedertäufer von Münster erreichte hier ihren Höhepunkt. Der Fall der Stadt am 24. Juni 1535 warf für kurze Zeit auch Licht auf das Heilige Römische Reich.

Auch nach der Beseitigung der Münsteraner Täuferherrschaft blieb das Thema „Wiedertäufer" auf der Tagesordnung des Reiches. Auf zwei – bisher ebenfalls noch nicht als Reichstage erkannten, hier aber nicht näher zu behandelnden – weiteren reichsständischen Versammlungen im Juli und November 1535 in Worms hatte man sich u. a. mit den Folgen und Konsequenzen des April-Reichstages und der Niederschlagung des Aufstandes zu befassen[111], denn die Zukunft Münsters war nach dem Abschied vom 25. April 1535 nicht Sache des Bischofs Franz von Waldeck allein, sondern Reichsangelegenheit.[112] Aber hier zeigte sich, daß die Geschlossenheit des Reiches nur in der Not bestand. Die konfessionspolitischen Fronten rückten wieder in den Vordergrund. Da man sich über die Zukunft Münsters nicht einigen konnte, verwies man das Problem an eine vom November-Reichstag eingesetzte interkuriale Kommission, die ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungsdauer eines Reichstages aufnahm, aber keiner Lösung zuführen konnte.[113] Anstelle des Reiches kümmerten sich wieder wie vor 1535 einzelne Territorialherren beider Konfessionsparteien um Münster, das für sie zumindest so lange nicht uninteressant wurde, so lange Franz von Waldeck dort wirkte.

Die Reichshilfe gegen die Wiedertäufer von Münster beschäftigte noch die Reichstage der 1540er Jahre, insbesondere den Wormser von 1545, da noch nicht alle Zahlungspflichtigen ihren Beitrag nach dem Reichsanschlag geleistet hatten.[114] Auch sonst befaßte sich das Reich gelegentlich mit den Wiedertäufern im

111 Dazu ausführlich *Neuhaus*, Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 1), S. 109-133 und S. 133-144.

112 Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), § 38, S. 415, siehe auch *Kirchhoff*, Die Belagerung (Anm. 12), S. 136; ferner Ludwig *Keller*, Die Wiederherstellung der katholischen Kirche nach den Wiedertäufer-Unruhen in Münster 1535-1537. In: HZ 47 (1882), S. 429-456.

113 Vgl. den „Abscheidt zu Munster uf dem tage Montags nach Reminiscere benennt" vom 23. März 1536 im StA Marburg: PA 423, K, fol. 72^{r}-76^{v}, und die Akten dazu ebd., fol. 1^{r}-69^{v}, in denen es immer wieder um die Durchführung der „uf gemeine[n] des heiligen Ro[mischen] Reichs versamblunge[n], so nechstvergangen Margrethe und Omnium Sanctorum gehalten" (ebd., fol. 9^{r}), gefaßten Beschlüssen geht; siehe auch *Kirchhoff*, Die Belagerung (Anm. 12), S. 162.

114 HHStA Wien: MEA RTA 10, 1 Bd. „Wormbs 1545", fol. 135^{r}, 140^{r}-148^{v}; s. a. „Des Supplikations-Rhats bedenckhen uf hiebey gelegte des key[serlichen] Fiscals Information", ebd., fol. 216^{r}-219^{r}, insbes. fol. 217^{r}; ferner ein „Bedenckhen des Supplication-Raths des Fiscal und sein bericht

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

allgemeinen. Vom Frankfurter „Anstand" von 1539 wurden sie ausdrücklich ausgeschlossen und als Reichsfeinde behandelt.[115] Im Speyerer Reichstagsabschied vom 10. Juni 1544 und im Augsburger vom 14. Februar 1551 wurde die kaiserliche „Constitution oder Mandat wider die Widertäuffer" von 1529 noch einmal bestätigt und bekräftigt. Zudem wurden 1544 die Anzeigepflicht bei Fällen von rechtlich verbotener Wiedertaufe verschärft, 1551 die Strafgerichte zu ausnahmsloser Härte bei Androhung von Unterlassungsstrafen ermahnt.[116] Mit ihrer „Marginalisierung"[117] aber schwand auch das Interesse des Reiches an den Wiedertäufern.

V.

Das Jahr 1535 ist nach Bernd Moeller – neben 1500, 1521 und 1551 – eines der „Entscheidungsmomente" im geschichtlichen Ablauf der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewesen, die durch „einzelne, besonders wirksame Ereignisse" hervorgehoben sind.[118] Das Ereignis der Wiedertäuferherrschaft im westfälischen Münster stand fraglos „im Zusammenhang mit politischen, sozialen und religiösen Gegebenheiten, die das Reformationszeitalter insgesamt charakterisieren"; als „Versuch eines radikalen und kollektiven Ausbruchs aus der gegebenen Weltordnung" ist ihm „eine den lokalen und temporären Rahmen sprengende geschichtliche Tragweite" zuzumessen.[119] Gleichwohl hat es in der Reichs- und Reichsverfassungsgeschichte des 16. Jahrhunderts nie eine größere Bedeutung als die einer Episode erreicht. Dies ist umso überraschender, als doch im Jahrzehnt des Auf- und Ausbaus von Positionen und Fronten für die unvermeidlich scheinende große konfessionspolitische Auseinandersetzung und im Jahrzehnt der Religionsgespräche zwischen Altgläubigen und Protestanten auch Perspektiven auf machtpolitische Konstellationen deutlich wurden, die dem Reich nicht gleichgültig sein konnten und nicht gleichgültig waren. Gerade die Vorgänge in

betreffendt" im HHStA Wien: RK RTA 15, fol. 652^{r}-656^{r}, insbes. fol. 654^{r,v}, und den Wormser Reichstagsabschied von 1545: Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), § 13, S. 520. Dazu auch Helmut *Neuhaus,* Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 24), Berlin 1977, S. 288-293, insbes. S. 290f. – Zum Speyerer Reichstag von 1542 vgl. etwa Herzog Wilhelms von Jülich Instruktion vom 12. Januar 1542 für seine dorthin entsandten Vertreter: Landtagsakten von Jülich-Berg. 1400-1610, hrsg. von Georg *von Below,* Bd. 1: 1400-1562, Düsseldorf 1895, Nr. 67, S. 372-375, hier S. 374 (Punkt 8), oder den Brief Herzog Wilhelms an Kaiser Karl V. vom 1. April 1544: ebd., Nr. 151, S. 508.

115 Vgl. oben Anm. 22.

116 Vgl. Neue und vollständigere sammlung (Anm. 4), § 74, S. 509 (Speyer 1544), §§ 87-94, S. 623 f. (Augsburg 1551).

117 *Blickle,* Die Reformation (Anm. 17), S. 112 ff.

118 Bernd *Moeller,* Deutschland im Zeitalter der Reformation (= Deutsche Geschichte, hrsg. von Joachim Leuschner, Bd. 4), Göttingen ^{2}1982, S. 9.

119 Ebd., S. 102.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Westfalen ließen die Reichsstände – bei Abwesenheit des Kaisers und zunächst anders gelagerten Plänen König Ferdinands I.[120] – reichspolitisch aktiv werden, indem sie den Konsens für Maßnahmen zur Beseitigung des von Reichs wegen zu verfolgenden Landfriedensbruches suchten.

Aus vier Gründen sah sich das Reich zu einem aktiven Eingreifen in die Auseinandersetzungen um Münster veranlaßt:

Erstens wegen des offensichtlichen Landfriedensbruches, dessen Nichtahndung durch das Reich einen verhängnisvollen Präzedenzfall hätte abgeben können. Damit verbunden war die auch nach 1525 weiterhin latent vorhandene Furcht vor neuerlichen Aufständen des „gemeinen Mannes". Wie für den Bischof von Münster, den Herzog von Jülich und den Kurfürsten von Köln das Motiv zum Neußer Vertrag vom 20. Juni 1534 war, „damit der gemein man destabass in gehorsam der oberkheit gehalten und auffrur furkhomen moge werden"[121], wie König Ferdinand im August 1534 gegenüber Karl V. von „ungehorsam und empörung des gemainen mans wider die Ober- und Erberkeit" im Reich sprach[122], so gab Landgraf Philipp von Hessen auf der Versammlung der „Rheinischen Einung" Mitte November 1534 in Oberwesel „hochlich zubedenkken, wie der gemein Manne jtzt di oren regt und streckt" und beschwor die Gefahr, „das mher und grosser uffrur vor augen, dan hievor nie" gewesen sei, wenn das Reich dem Treiben in Münster nicht entschieden Einhalt gebiete.[123] Nach den Erfahrungen der 1520er Jahre war das Reich in dieser Beziehung sensibler geworden.

Zweitens mußte sich das Reich als Ganzes herausgefordert fühlen, nachdem in Münster die Königsherrschaft ausgerufen war. Auf den mit ihr proklamierten Weltherrschaftsanspruch, wie er mit der ganzen Symbolik der königlichen Requisiten zum Ausdruck gebracht wurde[124], mußte das Reich reagieren, denn daß „ein konig uffgeworffen" war, „der solt ein konig zu Jerusalem in der gantzen welt sein des furhabenß, alle konige, Fursten und Herren unther sich zupringen"[125], war schnell überall bekannt. Über den Landfriedensbruch hinaus war

120 *Neuhaus,* Ferdinands I. Reichstagsplan 1534/35 (Anm. 52).

121 Zitiert nach: Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI. Die Reformverhandlungen des deutschen Episcopats 1520-1570, Bd. 2: 1532-1542, hrsg. von Georg *Pfeilschifter,* Regensburg 1960, S. 119; siehe zum Neußer Vertrag auch *Kirchhoff,* Die Belagerung (Anm. 12), S. 99 ff.

122 HHStA Wien: RK RTA 5, C, I, Nr. 1, fol. 3^{r} (vgl. Anm. 94).

123 StA Marburg: PA 414, fol. 4^{v}, 5^{r}; siehe auch *Stupperich,* Das Münsterische Täufertum (Anm. 13), S. 112.

124 Dazu siehe Richard *van Dülmen,* Reformation als Revolution. Soziale Bewegung und religiöser Radikalismus in der deutschen Reformation (= dtv Wissenschaftliche Reihe, Bd. 4273), München 1977, S. 330-334. Eike *Wolgast,* Herrschaftsorganisation und Herrschaftskrisen im Täuferreich von Münster 1534/35. In: ARG 67 (1976), S. 179-201, insbes. S. 186 ff.

125 So nach dem Bericht der hessischen Gesandten auf der Tagung der „Rheinischen Einung" im November 1534 in Oberwesel: StA Marburg: PA 414, fol. 4^{v}. – Landgraf Philipp von Hessen gehörte

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hier ein theologisch begründeter allgemeiner Umsturz angestrebt. Königswappen und -siegel des Jan van Leiden mit dem von zwei Schwertern durchstochenen und mit einem Kreuz besetzten Reichsapfel[126] – so auch Bestandteil der Königskette – mußten in seiner bewußten Aufnahme von Motiven der römisch-deutschen Kaisersymbolik als Kampfansage verstanden werden und Kaiser und Reich gleicherweise auf den Plan rufen.

Drittens sah sich das Reich mit der Tatsache konfrontiert, daß Münster über das Wiedertäuferproblem hinaus innerhalb des politischen Kräftefeldes im Nordwesten des Reiches von größter Bedeutung war.[127] Die Hilfeersuchen des Bischofs Franz von Waldeck etwa an den Herzog von Jülich-Kleve, an Burgund und den Landgrafen von Hessen und deren Hilfe-Angebote und Leistungen können nicht losgelöst betrachtet und beurteilt werden von dem habsburgisch-klevischen Streit um das Herzogtum Geldern, zumal Karl von Egmont im Oktober 1534 – wie 1537 noch einmal – sein Land an König Franz I. von Frankreich übertragen hatte, um es nicht an Karl V. fallen zu lassen, und die geldrischen Stände weder französisch noch burgundisch-habsburgisch zu werden geneigt waren. Nach dem Sieg der antihabsburgischen Koalition in Württemberg im Mai 1534, an dem Philipp von Hessen ebenso maßgeblich beteiligt war, gewannen die Vorgänge in Westfalen an machtpolitischer Bedeutung auch im Hinblick auf die Ordnung im Reich. Seine Aktivität und Präsenz ist deshalb auch in diesem Zusammenhang zu sehen, bot es doch Rahmen und Ebene, um entstehende Konflikte auf einer höheren Stufe aufzufangen und – wenn nicht zu lösen, so doch – zu entschärfen. In einer anderen politischen Situation konnte es freilich 1542/43 die Eroberung Gelderns und der Grafschaft Zutphen durch

zu denen, die besonders gut über die Vorgänge in Münster informiert waren, und er sorgte auch dafür, daß diese Informationen eine schnelle und weite Verbreitung fanden. Vgl. dazu jetzt *Stupperich,* Das Münsterische Täufertum (Anm. 13), S. 111; siehe ferner: Günter *Vogler,* Das Täuferreich zu Münster im Spiegel der Flugschriften. In: Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit. Beiträge zum Tübinger Symposion 1980, hrsg. von Hans-Joachim *Köhler* (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 13), Stuttgart 1981, S. 309-351; Robert *Stupperich,* Landgraf Philipp von Hessen und das Münsterische Täufertum. In: Geloof en Revolutie. Kerkhistorische kanttekennigen aangeboden an Prof. Dr. W. F. Dankbaar, Amsterdam 1977, insbes. S. 89 ff., 102.

126 Vgl. dazu den Ausstellungskatalog „Die Wiedertäufer in Münster" (Anm. 15), S. 172 ff. mit Abb. 118, S. 178 (zugleich Einbandabb.), ferner: Max *Geisberg,* Die Münsterischen Wiedertäufer und Aldegrever. Eine ikonographische und numismatische Studie (= Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 76), Straßburg 1907, insbes. S. 1, 17 ff.; *Vogler,* Das Täuferreich zu Münster im Spiegel der Flugschriften (Anm. 125), S. 343, 347; Percy Ernst *Schramm,* Sphaira, Globus, Reichsapfel. Wanderung und Wandlung eines Herrschaftszeichens von Caesar bis zu Elisabeth II. Ein Beitrag zum „Nachleben" der Antike, Stuttgart 1958, 198 f.

127 Dazu Franz *Petri,* Nordwestdeutschland im Wechselspiel der Politik Karls V. und Philipps des Großmütigen von Hessen. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 71 (1960), S. 37-60, insbes. S. 45 ff., ferner: *Stupperich,* Landgraf Philipp von Hessen (Anm. 125), *Kirchhoff,* Die Belagerung (Anm. 12), *Krapf,* Landgraf Philipp (Anm. 39), Paul *Wappler,* Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 13/14), Münster 1910.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Karl V. und die Festigung seiner Machtbasis am Niederrhein gegen Herzog Wilhelm V. von Kleve nicht verhindern.[128]

Viertens mußte es dem Reich bei seinem Engagement in der Münsterschen Frage darum gehen, den 1530 in Augsburg abgesteckten und im Nürnberger „Anstand" von 1532 bekräftigten konfessionellen Rahmen zu erhalten. Jeder weiteren Differenzierung – so wollten es Katholiken und Protestanten – mußte Einhalt geboten werden. So paradox es klingt: bei der Niederwerfung des Wiedertäuferaufstandes wurde insofern die Glaubensfrage von Reichs wegen ausgespart, als der provisorische Religionsfriede für Katholiken und Lutheraner angewandt wurde. Sie bildeten – wie bei der Türkenabwehr – auf eine nahezu mittelalterlich anmutende Weise eine politisch begründete „unio ecclesiae". Zu Auseinandersetzungen kam es erst nach dem 24. Juni 1535, als es um die Zukunft Münsters ging. Die Luthersache war – anders als sonst[129] – auf dem Wormser Reichstag vom April 1535 nicht präsent. Das Festhalten an den reichsrechtlichen Bestimmungen von 1532 und die Weigerung, diese Versammlung als Reichstag zu bezeichnen, unterstreicht nur das Bestreben, das Wiedertäuferproblem aus den konfessionspolitischen Auseinandersetzungen herauszuhalten.

Nimmt man dies alles zusammen, so war es nur folgerichtig, daß sich das Reich des verfassungsrechtlich gebotenen und politisch wirksamsten Instituts des Reichstages unter Überwindung aller bestehenden rechtlichen und politischen Hindernisse bediente, um sich vor dem Wiedertäuferreich zu schützen. Trotz des Ausbaus der Reichskreisverfassung und des seit 1530 stärker werdenden Verlustes der alten unio imperii et ecclesiae blieb der Reichstag „als Instrument für die Friedenswahrung [. . .] intakt, und sein Vorhandensein war ein wesentlicher Grund dafür, daß das Reich an der durch die Reformation heraufgeführten Krise nicht überhaupt zerbrach".[130] Der Rückgriff auf ihn bei der Beseitigung eines Falles von Landfriedensbruch im Jahre 1535 zeigt zugleich, wie wenig ausgeprägt alle Dezentralisierungsbestrebungen noch waren. Er ist der Gradmesser für die Einschätzung der Probleme im Reich, wie das Beispiel des Wiedertäuferreiches zeigt. Seine Vorgeschichte verdeutlicht dabei, wie sehr die Frage nach der Beteiligung des Reiches an der Beseitigung der Wiedertäuferherrschaft in Mün-

128 Vgl. zum Gesamtzusammenhang etwa Franz *Petri*, Im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1500-1648). In: Rheinische Geschichte, hrsg. von Franz *Petri* und Georg *Droege*, Bd. 2: Neuzeit, Düsseldorf 1976, S. 9-217, hier bes. S. 45 ff. – Hier ist für das Reich insgesamt auch die „Newniärige Aynung des löblichen Kayserlichen Bundts" von 1535 bis 1544 in Betracht zu ziehen, „deren erklärtes Ziel die Erneuerung des Landfriedens und die Aufrechterhaltung des Status quo war [. . .] auf der Grundlage des Nürnberger Anstandes"; vgl. Rudolf *Endres*, Der Kayserliche neunjährige Bund vom Jahr 1535 bis 1544, in: Bauer, Reich und Reformation (Anm. 28), S. 85-103, hier S. 91.

129 Bernd *Moeller*, Das Reich und die Kirche in der frühen Reformationszeit. In: Das „Augsburger Bekenntnis" von 1530 - damals und heute, hrsg. von Bernhard *Lohse* und Otto Hermann *Pesch*, München, Mainz 1980, S. 17-31, hier S. 27.

130 Ebd. - Diese positive Einschätzung des Reichstages zuletzt auch bei *Angermeier*, Reichsreform (Anm. 29), S. 559, 581.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ster den präkonfessionellen Antagonismus „Kaiser bzw. König/Reichsstände" berührte.

Das Fallenlassen des eigenen Reichstagsplanes und das Einschwenken Ferdinands I. auf die Linie der Reichsstände seit den Koblenzer Beratungen vom Dezember 1534 lassen die Gewichtverteilung Mitte der 1530er Jahre klar erkennen. Nur mit Mühe konnte der König die Schwäche der monarchischen Gewalt im Reich verdecken, die die Stände auszunutzen sich angeschickt hatten.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 133, 1983 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org